

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1968	Nummer 114
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
911	26. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Landesstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien — PlanfRichtl.)	1454

**Richtlinien für die Planfeststellung  
nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Landesstraßengesetz**  
**(Planfeststellungsrichtlinien — PlanfRichtl.)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 7. 1968 --  
IV A 3 — 32—01 — 18

**Inhaltsübersicht**

**A. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz**

**I. Allgemeines**

1. Rechtsgrundlagen der Planfeststellung
2. Zweck der Planfeststellung
3. Notwendigkeit der Planfeststellung
4. Unterbleiben der Planfeststellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung
5. Planfeststellung zur Ergänzung von Bebauungsplänen
6. Planfeststellung unter Abweichung von Bebauungsplänen
7. Planfeststellungen auf Grund anderer Gesetze
8. Grundsätze der Planfeststellung
9. Umfang der Planfeststellung
10. Zeitpunkt der Planfeststellung

**II. Inhalt der Planfeststellung**

11. Beachtung des materiellen Rechts
12. Sicherheitsvorschriften
13. Bau- und Betriebsrecht der Eisenbahnen und sonstigen Bahnen
14. Eisenbahnkreuzungsgesetz
15. a) Straßenverkehrsrecht  
b) Luftverkehrsrecht
16. Baurecht
17. Wasserrecht
18. Flurbereinigung, Land- und Forstwirtschaft
19. Bergrecht
20. a) Natur- und Landschaftsschutz  
b) Forstrecht
21. Energierecht
22. Zollrecht
23. Personenbeförderungsgesetz
24. Schutzbereichgesetz
25. Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG
26. Zufahrten
27. Entscheidungen über Bauanlagen nach § 9 FStrG
28. Schutzwalderklärung nach § 10 FStrG
29. Widmung, Umstufung und Einziehung der Bundesfernstraßen
30. Änderung öffentlicher Wege
31. Umleitungen nach § 14 FStrG
32. a) Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG  
b) Schutzmaßnahmen nach § 17 Abs. 5 FStrG
33. Entscheidung über Baukosten

### **III. Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeiten**

34. Vorbereitung
35. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens
36. Einleitung des Anhörungsverfahrens
37. Auslegung der Pläne in den Gemeinden
38. Stellungnahme der beteiligten Behörden
39. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden
40. Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan  
— Erörterungstermin —
41. Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde
42. Rechtsmittelverfahren
43. Zuständigkeiten

### **IV. Rechtswirkungen der Planfeststellung**

44. Ersetzung der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen usw.
45. Ausschluß von Beseitigungs- oder Änderungsansprüchen
46. Sicherung der Planung während des Planfeststellungsverfahrens
47. Verhältnis zum Privatrecht
48. Vorläufige Besitzeinweisung und Vorarbeiten
49. Enteignung
50. Ende der Rechtswirkungen der Planfeststellung
51. Änderung des festgestellten Planes vor Ausführung des Bauvorhabens
52. Änderung des festgestellten Planes nach Ausführung des Bauvorhabens
53. Entscheidung über vorbehaltene Regelungen

### **V. Schlußmaßnahmen**

54. Widmung, Umstufung und Einziehung
55. Statistische Unterlagen

### **B. Planfeststellung nach dem Landesstraßengesetz**

56. Allgemeines
57. Inhalt der Planfeststellung
58. Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeiten
59. Rechtswirkungen der Planfeststellung
60. Schlußmaßnahmen

## A. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz

### I. Allgemeines

#### 1. Rechtsgrundlagen der Planfeststellung

Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in den §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes (FSrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBL. I S. 1741) geregelt. Eine ergänzende Vorschrift enthält § 12 Abs. 4\*) über die Planfeststellung bei der Errichtung neuer und der wesentlichen Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen. Rechtswirkungen der Planfeststellung sind ferner in § 19 (Enteignung), in § 9 (Bauanlagen an Bundesfernstraßen) und § 9 a (Veränderungssperre) geregelt.

#### 2. Zweck der Planfeststellung

Jedes größere Straßenbauvorhaben greift im allgemeinen in die vorhandenen tatsächlichen Verhältnisse ein und berührt auch bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, durch staatlichen Hoheitsakt die durch das Bauvorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln, um der Anlage die Unangreifbarkeit ihres Bestandes mit öffentlich-rechtlicher Wirkung zu sichern und dabei alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, unbeschadet § 14 Wasserhaushaltsgesetz — WHG — vom 27. Juli 1957 BGBL. I S. 1110, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1967 (BGBL. I S. 909), zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3). Die Planfeststellung ist von der Planung (§ 16) sowie von der Aufstellung des Entwurfs gemäß Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) seiner innerdienslichen Genehmigung und haushaltrechtlichen Behandlung zu unterscheiden.

#### 3. Notwendigkeit der Planfeststellung

Eine Planfeststellung muß in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- a) Zur Durchführung des Straßenbauvorhabens wird eine Enteignung (§ 19 Abs. 1) oder die vorläufige Besitzteinweisung (§ 19 Abs. 3) erforderlich.
- b) Eine neue Bundesfernstraße wird gebaut (§ 17 Abs. 1 Satz 1). Das ist der Fall, wenn
  - aa) eine neue Verbindung durch eine Bundesfernstraße geschaffen wird;
  - bb) eine Bundesfernstraße als Ersatz oder zur Entlastung einer bestehenden Bundesfernstraße gebaut wird;

Beispiel: Ortsumgehung.

- c) Eine bestehende Bundesfernstraße wird geändert. Das ist der Fall, wenn
  - aa) ihr Regelquerschnitt, ihre Linien- oder Gradientenführung geändert werden;

Beispiele: Verbreiterung; Bau einer zweiten Fahrbahn; Kurvenbegradigung; Kurvenabflachung; Höher- oder Tieferiegung;

- bb) Kunstbauten in ihrer Konstruktion wesentlich verändert werden;
- Beispiel: Änderung der Breite einer Brücke;
- cc) eine Nebenanlage oder ein Nebenbetrieb errichtet oder geändert wird.

Ausbesserungs- oder Unterhaltungsarbeiten sind nicht als Änderung einer Bundesfernstraße anzusehen.

\* Anmerkung: Paragraphen ohne Zusatz sind solche des Bundesfernstraßengesetzes.

Beispiele: Einbau einer Frostschutzschicht oder neuen Straßendecke; Erneuerung einer Brücke oder eines Durchlasses.

- d) Es wird eine neue Kreuzung einer Bundesfernstraße mit einer anderen öffentlichen Straße hergestellt; oder eine bestehende Kreuzung wesentlich geändert (§ 12 Abs. 4). Das gleiche gilt für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen (§ 12 Abs. 6).

- aa) Wesentliche Änderung einer höhengleichen Kreuzung oder Einmündung:

Beispiele: Anlegung besonderer Fahrspuren für den ein- und ausmündenden Verkehr von Verteilerkreisen; Ersatz höhengleicher Kreuzungen durch Bauwerke, sofern durch diese Maßnahmen Rechte anderer beeinflußt werden, es sei denn, daß mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

- bb) Wesentliche Änderung einer Über- oder Unterführung;

Beispiele: Verbreiterung oder Verstärkung einer Brücke; Erweiterung des Lichtraumprofils; Verschwenkung der Brückenachse; Änderung der Widerlager und Mittelpfosten.

Andere öffentliche Straßen im Sinne des § 12 Abs. 4 sind die Straßen nach den §§ 2 und 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 335 SGV. NW. 91).

- e) Es wird eine neue Kreuzung von zwei Bundesfernstraßen verschiedener Baulastträger hergestellt; oder eine bestehende Kreuzung wesentlich geändert (entsprechende Anwendung von § 12 Abs. 4); das gleiche gilt für Einmündungen.

#### 4. Unterbleiben der Planfeststellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung

##### a) Voraussetzungen

Die Planfeststellung kann unterbleiben, wenn die Änderung oder Erweiterung einer Bundesfernstraße von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1).

Eine Änderung oder Erweiterung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder wenn der Träger der Straßenbaulast mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen hat. Auf der Umfang des Bauvorhabens kommt es hierbei nicht an; es darf sich aber nicht um einen Fall des Baues einer neuen Bundesfernstraße handeln (vgl. Nummer 3 b). Zu den Vereinbarungen gehören auch solche über die Inanspruchnahme von Gründächer, baulicher Anlagen und Aufwuchs, sowie über Sondernutzungen und sonstige Benutzungen.

Aus der Notwendigkeit des Abschlusses der erforderlichen Vereinbarungen ergibt sich, daß der Kreis der Beteiligten ermittelt sein muß.

Körner für bestimmte Abschnitte des Bauvorhabens Vereinbarungen getroffen werden, so kann in diesen Abschnitten das Planfeststellungsverfahren entfallen.

##### b) Verfahren

Die Entscheidung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 treffen die Landschaftsverbände (§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 20. September 1955 — GS. NW. S. 849 —). Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Sie hat keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung.

#### 5. Planfeststellung zur Ergänzung von Bebauungsplänen

- a) Sollen Baumaßnahmen, die nach Nummer 3 eine Planfeststellung voraussetzen, in Baugebieten oder

in solchen Gebieten durchgeführt werden, die nach der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde voraussichtlich als Baugebiete in Betracht kommen, so ist durch Anfrage bei der Gemeinde festzustellen, ob Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) — BBauG — vorhanden sind oder aufgestellt werden sollen. Als solche Bebauungspläne gelten auch die bei Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes bestehenden baurechtlichen Vorschriften und festgestellten städtebaulichen Pläne, soweit sie verbindliche Regelungen im Sinne des § 9 BBauG enthalten und der Träger der Straßenbaulast mitgewirkt oder nachträglich zugestimmt hatte (§ 173 Abs. 3 BBauG). Auf den Zusammenhang zwischen der Planfeststellung und dem Inhalt von gemeindlichen Flächennutzungsplänen wird verwiesen (§ 7 BBauG). Ferner wird auf Abschnitt II Nr. 1 d, RdErl. v. 1. 9. 1961 (MBI. NW. S. 1543 / SMI. NW. 2311) hingewiesen.

Bebauungspläne ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3). Das bedeutet, daß von einer an sich vorgeschriebenen Planfeststellung insoweit abzusehen ist, als die notwendiger Festsetzungen für die Bundesfernstraße bereits in den Bebauungsplänen enthalten sind. Stimmen diese Festsetzungen jedoch mit den Plänen der Straßenbaubehörde nicht überein, so ist nach Nummer 6 zu verfahren.

b) Festsetzungen für Bundesfernstraßen in Bebauungsplänen beschränker sich in der Regel auf die Ausweisung der benötigten Grundstücksflächen. Sind über den Bebauungsplan hinaus Festsetzungen oder Regelungen im Sinne des § 17 Abs. 1 erforderlich (vgl. Nummer 11 ff.), ist insoweit eine ergänzende Planfeststellung durchzuführen, sofern sie nicht nach Nummer 4 unterbleiben kann.

**Beispiele:** Festlegung der Gradientenführung; Festlegung von Zufahrten; Ausgestaltung von Straßenkreuzungen; Festsetzung der Durchflußöffnung einer Brücke über ein Gewässer; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. Nummer 17); die Regelung von Unterhaltungspflichten bei Kunstdämmen; Bau von Verkehrseinrichtungen; Auflagen zum Bau oder zur Unterhaltung von Stützmauern oder Geländern, sofern durch diese Maßnahmen Rechte anderer beeinflußt werden, es sei denn, daß mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

c) Eine ergänzende Planfeststellung kann auch in Betracht kommen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen. In diesem Falle ist jedoch im Benehmen mit der Gemeinde zu prüfen, ob das Inkrafttreten des Bebauungsplanes, bei dessen Aufstellung die Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend den Plänen der Straßenbaubehörde zu beachten sind (§ 1 Abs. 5 BBauG), im Hinblick auf die Dringlichkeit des Straßenbauvorhabens abgewandert werden kann; andernfalls ist die Planfeststellung uneingeschränkt durchzuführen (vgl. Nummer 6 b).

d) Im Falle des § 17 Abs. 3 Satz 2 sind die Entschädigungs- und Übernahmeansprüche von Grundstücks-eigentümern nicht nach §§ 9 und 9a, sondern nach §§ 40 und 41 BBauG zu beharren (§ 17 Abs. 8).

## 6. Planfeststellung unter Abweichung von Bebauungsplänen

a) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit den Plänen der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, so ist zunächst zu versuchen, im Benehmen mit der Gemeinde durch Änderung des Bebauungsplanes oder der Pläne der Straßenbaubehörde eine Übereinstimmung der beiderseitigen Planungen zu erzielen.

Geingt dies, so ist § 17 Abs. 3 Satz 1 anwendbar (Nummer 5 b).

b) Ist eine Übereinstimmung nicht zu erzielen oder kann in besonderen Fällen wegen der Dringlichkeit des Straßenbauvorhabens das Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes nicht abgewartet werden, so ist die Planfeststellung für den Abschnitt der Abweichung durchzuführen (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 3). Dabei ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die durch den Bebauungsplan eingeleitete städtebauliche Entwicklung und den Bedürfnissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

c) Muß infolge einer abweichenden Planfeststellung ein bestandskräftiger Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt werden, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die durch die Änderung, Ergänzung oder Neuaufstellung entstehenden Kosten zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes Grundstückseigentümern zu gewähren hat (§ 38 Satz 3 i. Verb. mit § 37 Abs. 3 BBauG).

## 7. Planfeststellungen auf Grund anderer Gesetze

Fremde Bauvorhaben können den Bau einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße notwendig machen; ebenso können Bauvorhaben an Bundesfernstraßen zu baulichen Maßnahmen an fremden Anlagen führen.

**Beispiel:** Hebung einer Straßenüberführung wegen Elektrifizierung der Eisenbahn.

Ist für das fremde Bauvorhaben gesetzlich ebenfalls eine Planfeststellung vorgesehen, so ist zu entscheiden, ob die Pläne nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem anderen Gesetz festzustellen sind. Hierfür gilt folgendes:

Da die Planfeststellung ein staatlicher Hoheitsakt ist und durch einen solchen ein und derselbe Sachverhalt nur einmal geregelt werden kann, ist nur eine Planfeststellung möglich. Werden die Pläne für das gesamte Bauvorhaben (einschließlich der baulichen Auswirkungen auf andere Anlagen, vgl. Nummer 10) nach dem Bundesfernstraßengesetz festgestellt, so erübrigt sich die Planfeststellung nach dem anderen Gesetz; das gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Für die Entscheidung, nach welchem Gesetz die Planfeststellung durchzuführen ist, gilt die nachstehende Reihenfolge:

a) Die Planfeststellung ist nach dem Bundesfernstraßengesetz durchzuführen, wenn in dem anderen Gesetz vorgesehen ist, daß die dort vorgeschriebene Planfeststellung sich nicht auf Anlagen bezieht, für welche die Planfeststellung in anderen Gesetzen geregelt ist.

**Beispiel:** Der Wege- und Gewässerplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) — FlurbG —.

b) Die Planfeststellung ist nach der gesetzlichen Grundlage für diejenige Anlage durchzuführen, aus der die Veranlassung zu dem Bauvorhaben stammt.

**Beispiel:** Bei Hebung einer Straßenüberführung wegen Elektrifizierung der Eisenbahn wird in der eisenbahnerischen Planfeststellung auch über die Änderung der Bundesfernstraße entschieden.

c) Liegt eine beiderseitige Veranlassung vor oder läßt sich die Veranlassung nicht feststellen, so ist die Planfeststellung nach der gesetzlichen Grundlage für diejenige Anlage durchzuführen, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt.

d) Im Zweifelsfalle ist die Weisung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten als oberste Landesstraßenbaubehörde einzuholen (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 20. September 1955 — GS. NW. S. 849 — i. Verb. mit § 2 Nummer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 26. April 1961 — GV. NW. S. 168 / SGV. NW. 1102 —).

In dem Planfeststellungsverfahren (vgl. Nummer 34 ff.) sind die Träger der anderen Anlagen zu beteiligen. Für den Fall einer Beteiligung der Deutschen Bundesbahn wird auf das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 25. 10. 1958 — StB 2 — Rplf — 2103 Vm 58 — verwiesen.

#### 8. Grundsätze der Planfeststellung

Planung und Gestaltung der Bundesfernstraßen sind Aufgabe der Straßenbaubehörde. Zweck des gesetzlichen Auftrags ist die verbindliche Planung des Neubaus oder der Veränderung von Bundesfernstraßen (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3). Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Straßenbaubehörde ein weites planerisches Ermessen. Dieses Planungsermessen kann im Rahmen des § 114 VwGO verwaltungsgerichtlich nur daraufhin überprüft werden, ob die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens eingehalten worden sind. Aus der Aufgabe der Straßenbaubehörde ergeben sich Umfang und gesetzliche Grenzen des Planungsermessens.

Bei der Ausübung des planerischen Ermessens sind insbesondere die Grundsätze der Notwendigkeit und Zumutbarkeit als Rechtsschranken zu berücksichtigen. Hierdurch wird gleichzeitig die Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel und des Mindesteingriffs gewährleistet.

#### 9. Umfang der Planfeststellung

a) Die Planfeststellung kann abschnittsweise durchgeführt werden. Es ist auch zulässig, eine gesonderte Planfeststellung für Brücken, Anschlußstellen, Kreuzungen oder Einmündungen durchzuführen. Im Hinblick auf § 18 Abs. 2 (vgl. Nummer 34 ff.) erscheint es ferner zweckmäßig, bei großen Straßenbauvorhaben die Planfeststellung jeweils auf ein Gemeindegebiet oder mehrere Gebiete aufzuteilen. Von der Möglichkeit einer räumlichen Aufteilung soll auch Gebrauch gemacht werden, wenn die Folgen des § 9 Abs. 4 und § 9 a Abs. 1 herbeigeführt werden sollen.

b) Die Planfeststellung hat in der Regel neben dem Straßenkörper die Nebenanlagen und die Nebenbetriebe zu umfassen (§ 1 Abs. 4), sowie gegebenenfalls das Zubehör; ferner die baulichen Maßnahmen, die an fremden Anlagen auf Grund des Bauvorhabens an der Bundesfernstraße notwendig werden, soweit nicht bereits eine Regelung besteht.

**Beispiele:** Raststätten beim Bau neuer Bundesfernstraßen;  
Entnahmestellen für Bauvorhaben;  
Verlegung von Gewässern;  
Absenkung von Gleisen;  
Überführung durchschnittener Wege.

c) Die Planfeststellung erstreckt sich jedoch nur auf die Maßnahmen, die in einem notwendigen Sachzusammenhang mit dem Bau der Bundesfernstraße stehen (vgl. Nummern 3, 9 a, 32).

Der notwendige Sachzusammenhang fehlt, wenn der Plan für eine andere öffentliche Straße anlässlich der Planfeststellung für die Bundesfernstraße mit festgestellt werden soll, ohne daß die Baumaßnahme (Neu-, Um- oder Ausbau) durch die Bundesfernstraße veranlaßt wird.

#### 10. Zeitpunkt der Planfeststellung

a) Grundsätzlich ist der Plan nach der Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 1 vor Beginn der Bauausführung festzustellen. Erst die Feststellung des Planes bringt für das Bauvorhaben und für die fertiggestellte Straße den öffentlich-rechtlichen Schutz durch die staatliche Ordnung. Die Straßenbaubehörden haben deshalb für eine rechtzeitige Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu sorgen.

b) Ist die Planfeststellung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 unterblieben (vgl. Nummer 4) und stellt sich nachträglich ihre Notwendigkeit heraus, so ist sie nachzuholen, auch wenn die Bauarbeiten schon begonnen oder abgeschlossen worden sind.

c) Sollte aus begründetem Anlaß die Planfeststellung für einzelne Bauabschnitte oder einzelne Anlagen zurückgestellt worden sein, so muß die Planfeststellung für diese nachgeholt werden.

#### II. Inhalt der Planfeststellung

##### 11. Beachtung des materiellen Rechts

Durch die Planfeststellung werden alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und dergl.) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen ersetzt und die gesamter durch das Straßenbauvorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Das materielle Recht, das für die einzelnen Genehmigungen usw. und für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen gilt, ist bei der Planfeststellung zu beachten. Die Richtlinien beschränken sich auf die im Planfeststellungsverfahren am häufigsten berührten Rechtsvorschriften.

##### 12. Sicherheitsvorschriften

Nach § 4 haben die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die zuständige Straßenbaubehörde sind nicht erforderlich.

##### 13. Bau- und Betriebsrecht der Eisenbahnen und sonstigen Bahnen

a) Über das Verhältnis zwischen der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und § 36 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBI. I S. 955) sowie nach § 13 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11 / SGV. NW 93) vgl. Nummer 7.

b) Werden infolge des Baues von Bundesfernstraßen Eisenbahnen, Anschlußbahnen, Straßenbahnen, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen gekreuzt, verlegt oder sonstwie geändert, so können die nach den einschlägigen Bau- und Betriebsordnungen vorgeseherten Anordnungen über Sicherheitseinrichtungen in der Planfeststellung getroffen werden (vgl. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 — BGBI. II S. 1563 — sowie ihre Sonderformen, z. B. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung — BOStrab) vom 31. August 1965 — BGBI. I S. 1513 —, ferner die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 — GV. NW. S. 488 / SGV. NW 93 —). Das gleiche gilt für die Genehmigung zur Errichtung solcher Bahnen, wenn diese beim Bau einer Bundesfernstraße als Hilfseinrichtung errichtet werden müssen.

c) Eine hoheitliche Genehmigung, die zur Benutzung der Eisenbahninfrastruktur für Zwecke der Bundesfernstraße erforderlich ist, wird durch die Planfeststellung ersetzt.

#### 14. Eisenbahnkreuzungsgesetz

Vereinbarungen nach § 5 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) — EKrG — zwischen den an einer Kreuzung Beteiligten über Art, Umfang, Durchführung, Duldungspflicht und Kostenverteilung können nachrichtlich in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommen werden. Die Vereinbarung soll vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens abgeschlossen werden.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Kreuzungsmaßnahme aus dem Planfeststellungsverfahren auszunehmen und eine Anordnung nach § 6 EKrG zu beantragen; auf die Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (AVOEKrG) vom 14. April 1964 — GV. NW. S. 156/SGV. NW. 93 — und die Richtlinien über das Verfahren nach dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) bei Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr — EKrG-Richtl. — (VkB1. 1965 S. 267; VkB1. 1966 S. 239) wird hingewiesen.

#### 15. a) Straßenverkehrsrecht

In der Planfeststellung kann die sich aus der baulichen Gestaltung notwendig ergebenden Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen geregelt werden.

#### 15. b) Luftverkehrsrecht

Die Zustimmung der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen i. S. von §§ 12 Abs. 2 bis 4, 13, 14 und 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1729) wird durch die Planfeststellung ersetzt. Auf das allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nummer 3/64 des Bundesministers für Verkehr vom 16. 5. 1964 — StB 8 — Isv — 4201 Vms 63 — wird hingewiesen.

#### 16. Baurecht

Nach § 4 bedarf das Straßenbauvorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung (vgl. Nummer 12). Wegen des Verhältnisses der Planfeststellung zu Bebauungsplänen siehe Nummern 5 und 6.

#### 17. Wasserrecht

a) Die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedürfen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG i. Verb. mit den §§ 63 ff., 113 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG). Die Prüfung der Voraussetzung erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

Die Planfeststellung kann auch entfallen, wenn der Ausbau im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens erfolgt (§ 67 Abs. 4 Satz 4 LWG).

Das gleiche gilt für das Errichten, Verstärken oder sonstige wesentliche Umgestalten von Deichen oder Dämmen (§ 69 Abs. 1 LWG). Werden solche Maßnahmen bei einem Straßenbauvorhaben erforderlich, gilt für die Entscheidung, nach welchem Gesetz der Plan festzustellen ist, Nummer 7.

Dabei ist davon auszugehen, daß ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nur für Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer erforderlich ist, die über die Unterhaltung hinausgehen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 WHG, § 67 LWG). Ob eine derartige Maßnahme über die Unterhaltung hinausgeht oder sich im Rahmen der Unterhaltung hält, ist aus ihrem Zweck zu ersehen.

Eine Maßnahme, die der Erhaltung eines für den Wasserabfluß erforderlichen Zustandes dient, ist eine Unterhaltungsmaßnahme.

Beispiel: Bauliche Erneuerung eines Durchlasses unter einer Bundesfernstraße, wenn er gegenüber dem bisherigen Querschnitt nicht verengt wird.

#### b) Für die Handhabung gilt folgendes:

Ist der Träger der Straßenbaulast Veranlasser der Baumaßnahme, so wird der Plan einschließlich der wasserbautechnischen Planunterlagen von der Straßenbaubehörde aufgestellt, sofern im Einzelfall zwischen der Straßenbaubehörde und der Wasserbehörde nichts Abweichendes vereinbart wird. Dabei ist mit der oberen Wasserbehörde das erforderliche Einvernehmen herzustellen.

Der Plan — enthaltend die Straßenbautechnischen und wasserbautechnischen Unterlagen — ist von der Straßenbaubehörde dem Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr — und zwar der für die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz zuständigen Stelle — zuzuleiten. Diese veranlaßt die Auslegung der Pläne und führt den Erörterungstermin durch. Die für die Planfeststellung nach dem Wasserrecht zuständige obere Wasserbehörde ist zu beteiligen. Sie ist zu den Verhandlungen zu laden, wenn die Einwendungen wasserwirtschaftliche Belange berühren können. Das Ergebnis über das erzielte Einverständnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

Die Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG, § 67 Abs. 4 Satz 4 LWG wird durch die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz ersetzt.

#### c) Über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 2, 3, 7 und 8 WHG i. Verb. mit §§ 15 ff. LWG) sowie über die damit zusammenhängenden sonstigen Entscheidungen (z. B. Widerruf) wird im Planfeststellungsverfahren entschieden. Die Planfeststellungsbehörde bedarf für die Entscheidung des Einvernehmens mit der oberen Wasserbehörde (§ 14 Abs. 1 und 3 WHG i. Verb. mit § 22 Abs. 6 LWG).

Wegen der Einleitung von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser wird auf den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 8. 1966 (n. v.) — VA 3 — 6505/2 — 13681 — (übersandt mit Erlaß des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 9. 1966 (n. v.) — IV A 3 — 32-01 (46) — 2201/66 —) hingewiesen.

Wegen des Verfahrens, der zusätzlichen wasserrechtlichen Unterlagen und des Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 4. 1967 (n. v.) — IV A 3 — 32-01 (49) — 2240/66 — zu beachten.

#### d) Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen (z. B. §§ 25, 26, 45, 74, 76 LWG) werden durch die Planfeststellung ersetzt.

#### 18. Flurbereinigung, Land- und Forstwirtschaft

a) Der Wege- und Gewässerplan nach dem Flurbereinigungsgesetz bezieht sich nicht auf Anlagen, für welche die Planfeststellung im Bundesfernstraßengesetz geregelt ist (§ 41 Abs. 3 Satz 3 FlurbG). Die Abstimmung der beabsichtigten Straßenbauvorhaben mit der Flurbereinigung, das Verfahren und die Grundsätze hierzu werden durch Gem.RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

b) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 86, 87 FlurbG kann durch den Planfeststellungsbeschuß nicht angeordnet werden. Die Planfeststellung nach § 17, 18 ist Voraussetzung

für die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde muß erkennen lassen, von wem und für welchen Zweck ein Flurbereinigungsverfahren angeregt worden ist.

c) Der Landbedarf und die landeskulturellen Folgen des Straßenbaues erfordern eine frühzeitige Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft. Zu diesem Zweck werden die Planungen der Straßenbauvorhaben auch dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

#### 19. Bergrecht

Nach § 153 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1964 (GV. NW. S. 412), — SGV. NW. 75 — (ABG) kann der Bergbautreibende gegen den Bau von öffentlichen Verkehrsanstalten keinen Widerspruch erheben, wenn der Unternehmer durch Gesetz oder Verordnung das Enteignungsrecht erhalten hat. Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben durch § 19 Abs. 1 das Enteignungsrecht (vgl. Nummer 49). Die Träger der Straßenbaulast haben bei Straßenbaumaßnahmen in Bergbaugebieten zum Schutze der Straße gegen Bergschäden die Sicherheitsvorschrift des § 4 (vgl. Nummer 12) in besonderem Maße zu beachten. §§ 148 ff. ABG bleiben unberührt.

#### 20. a) Natur- und Landschaftsschutz

Bei der Planung von Bundesfernstraßen sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

In Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten ist gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung von den für das geschützte Gebiet geltenden Schutzbestimmungen notwendig. Sie wird durch die Planfeststellung ersetzt.

#### 20. b) Forstrecht

Nach § 3 des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GS. NW. S. 782; SGV. NW. 790) i. Verb. mit § 10 der Waldschutzverordnung vom 28. November 1950 (GS. NW. S. 782; SGV. NW. 790) ist die Umwandlung von Wald in eine andere Bodenbenutzungsart (z. B. durch Rodung) genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch die Planfeststellung ersetzt.

Für die Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (z. B. Raststätten, Bauhöfe) auf Moor- und Heideflächen oder in gefährlicher Nähe von Wäldern ist die Genehmigung der unteren Forstbehörde nach §§ 2 ff. der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) erforderlich. Die Genehmigung wird durch die Planfeststellung ersetzt.

#### 21. Energierecht

Muß infolge eines Straßenbauvorhabens eine Energieanlage stillgelegt oder sonst geändert werden, so wird das Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) — EnergG — durch die Planfeststellung ersetzt. Das Energieversorgungsunternehmen braucht in diesem Falle keine Anzeige nach § 4 EnergG zu erstatten. Das gilt nur, soweit die Stilllegung und der — durch die Änderung bedingte — Bau der Energieanlage im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben steht; das ist immer der Fall, wenn die Stilllegung oder die sonstige Änderung erforderlich wird, weil sich Bundesfernstraße und Energieanlage kreuzen.

Beispiel: Infolge des Baues einer Bundesfernstraße muß ein Teilstück einer 110 kV-Freileitung verkabelt werden.

#### 22. Zollrecht

Innerhalb einer Entfernung von 100 m (in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 m) von der Zollgrenze

dürfen Bauten nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes errichtet oder geändert werden. Innerhalb dieses Geländestreifens darf auch der Zustand eines Grundstücks nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht (§ 69 Abs. 1 Zollgesetz vom 14. Juni 1961 — BGBl. I S. 737 —). Die Zustimmung des Hauptzollamtes wird durch die Planfeststellung ersetzt.

#### 23. Personenbeförderungsgesetz

Für das Verhältnis der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz zu der Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz siehe Nummer 7; ferner sind die Sondernutzungs-Richtlinien für Personen-Liniенverkehr des Bundesministers für Verkehr v. 6. 12. 1961 (VkB1. 1962 S. 22 — eingeführt durch meinen RdErl. v. 15. 10. 1962 —, MBl. NW. 1962 S. 1808 / SMB1. NW. 911 —), insbesondere Nummer 22, zu beachten.

#### 24. Schutzbereichsgesetz

Straßenbauvorhaben in Schutzbereichen im Sinne des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899) sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des genannten Gesetzes genehmigungspflichtig. Durch die Planfeststellung wird diese Genehmigung ersetzt.

#### 25. Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1

Im Planfeststellungsbeschuß kann unter dem Vorbehalt der Planausführung eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und der Gebührenregelung erteilt oder widerrufen werden. Dies ist stets dann notwendig, wenn im Plan Anlagen vorgesehen sind, die Sondernutzungen darstellen. Es ist weiter dann zweckmäßig, wenn damit Einwendungen eines Betroffenen ausgeräumt werden können.

Beispiel: Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung.

Auf die Richtlinien des Bundesministers für Verkehr über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes v. 5. 9. 1961 (VkB1. 1961 S. 628 — eingeführt durch meinen RdErl. v. 15. 10. 1962 —, MBl. NW. 1962 S. 1808 / SMB1. NW. 911 —), wird hingewiesen.

#### 26. Zufahrten

Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten, die dabei entstehende Kostenlast und die Unterhaltung der geänderten Anlage können in der Planfeststellung geregelt werden. Das gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Wirtschaftswege angelegt werden müssen, um die Nutzung der Anliegergrundstücke zu sichern (§ 8 Abs. 4 a) oder die Bundesstraße von Zufahrten frei zu machen. Sofern die Planfeststellung nicht aus anderen Gründen erforderlich ist, kann sie unterbleiben, wenn mit den Anliegern entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 17 Abs. 2). Auf die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrten-Richtlinien) des Bundesministers für Verkehr v. 20. 12. 1961 (VkB1. 1962 S. 26 — eingeführt durch meinen RdErl. v. 15. 10. 1962 —, MBl. NW. 1962 S. 1808 / SMB1. NW. 911 —) und die Richtlinien über die Kostenbeteiligung des Bundes als Träger der Straßenbaulast bei der Anlegung von Wirtschaftswegen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren v. 20. 12. 1961 (VkB1. 1962 S. 36) wird hingewiesen.

#### 27. Entscheidungen über Bauanlagen nach § 9

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2, die Genehmigung nach § 9 Abs. 5 und die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 können in der Planfeststellung erteilt werden, soweit das Bauvorhaben im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme steht und die Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen eines konkreten Bauantrages).

28. **Schutzwalderklärung nach § 10**  
Waldungen und Gehölze können in der Planfeststellung zu Schutzwaldungen nach § 10 erklärt werden (vgl. Gesetz zum Schutz des Waldes vom 31. März 1950 — GS. NW. S. 782:SGV. NW. 790 — und Waldschutzverordnung vom 28. November 1950 — GS. NW. S. 782:SGV. NW. 790).

29. **Widmung, Umstufung und Einziehung der Bundesfernstraße**

In der Planfeststellung kann die Widmung der Bundesfernstraße nicht ausgesprochen werden, da die Planfeststellung den Bau der Bundesfernstraße betrifft. Ebenso kann in der Planfeststellung eine Bundesfernstraße nicht umgestuft oder eingezogen werden. Über Umstufung oder Einziehung von Straßen nach dem Landesstraßengesetz, die im Zusammenhang mit der planfestzustellenden Baumaßnahme erforderlich wird, sollen zwischen den beteiligten Baulastträgern Vereinbarungen getroffen werden. Die Vereinbarungen werden in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommen.

Die Absicht der Einziehung von Teilstrecken soll im Hinblick auf § 2 Abs. 5 in den Planunterlagen kenntlich gemacht werden.

30. **Aenderung öffentlicher Wege**

Wird beim Bau oder bei der Änderung einer Bundesfernstraße in den Bestand öffentlicher Wege eingegriffen, so sind die über die Änderung der Wege (Verlegungsstrecken, Über- oder Unterführungen) und deren Unterhaltung getroffenen Vereinbarungen in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so ist über die Herstellung (Wiederherstellung) und die Unterhaltung der genannten Einrichtungen im Planfeststellungsbeschuß zu entscheiden.

**Beispiele:** Durch den Bau einer Bundesstraße wird die Verlegung einer Gemeindeverbindungsstraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, daß dem Baulastträger für die Gemeindeverbindungsstraße auch die Baulast für das verlegte Straßenstück obliegt.

Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen, es werden Längswege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Baulast an dem als Längsweg angelegten öffentlichen Feld- und Waldweg obliegt.

Soweit der Eingriff in den Bestand anderer öffentlicher Wege eine behördliche Genehmigung voraussetzt, wird diese durch die Planfeststellung ersetzt.

31. **Umleitungen nach § 14**

In der Planfeststellung können die während der Bauzeit erforderlichen Umleitungen und die damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen angeordnet werden. Vereinbarungen hierüber können in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommen werden. Auf den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 3. 1964 (MBI. NW. 1964 S. 553:SMBl. NW. 911) betreffend die Festlegung von Umleitungen bei der Sperrung von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen wird hingewiesen.

32. a) **Auflagen nach § 17 Abs. 4**

aa) Gegenüber den weitgehenden Rechtswirkungen der Planfeststellung haben die vom Plan Betroffenen dadurch einen öffentlich-rechtlichen Schutz, daß dem Träger der Straßenbaulast im Planfeststellungsbeschuß Auflagen zum Schutz der berechtigten Interessen der vom Plan Betroffenen erteilt werden müssen. Derartige Auflagen können auch aus Gründen des öffentlichen Wohles notwendig werden.

**Beispiele:** Der Bau von Stützmauern und von Entwässerungseinrichtungen; die Bepflanzung der Böschungen; die Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

Auflagen nach § 17 Abs. 4 können notwendig werden, um die Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile, die von der Straße und den Straßenarbeiten ausgehen können, zu sichern. Derartige Auflagen sollen Einwirkungen von der Straße ausschließen oder vermindern, zu deren Duldung der Anlieger zwar gegenüber anderen Grundstücken nicht verpflichtet wäre, die er aber von der Straße im Hinblick auf deren öffentliche Zweckbestimmung ohne Abwehranspruch hinnehmen müßte.

**Beispiele:** Anpflanzung einer Schutzecke zum Abfangen von ausschleuderndem Splitt; Errichtung von Leitplanken zur Abweisung von schleudernden Fahrzeugen, die sonst gegen das Gebäude des Anliegers prallen würden.

bb) Die Auflagen müssen unbedingt notwendig sowie technisch und wirtschaftlich vertretbar sein. Das erfordert eine Prüfung sowohl der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr oder der Nachteile als auch einen Vergleich zwischen den Aufwendungen, die die Verurteilung verursacht, und dem Schutzbedürfnis der gefährdeten Güter.

Soweit die Interessen der Nachbarn darauf gerichtet sind, nur Vermögensnachteile auszuschließen, fehlt es mangels Unzumutbarkeit der Erschwerung an der Notwendigkeit und damit an einer ausreichenenden Grundlage für öffentlich-rechtliche Auflagen nach § 17 Abs. 4. Vereinbarungen über weitergehende Schutzmaßnahmen auf Kosten der Betroffenen sind zulässig; sie sind in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen.

5) **Schutzmaßnahmen nach § 17 Abs. 5**

aa) Nach § 17 Abs. 5 ist ein Nachtragsbeschuß der Planfeststellungsbehörde vorgesehen, wenn nach Planfeststellung einer Bundesfernstraße Anlagen zur Sicherung des Verkehrs infolge nachträglicher Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, notwendig werden. Eine solche Planfeststellung ist auch möglich für bestehende Bundesfernstraßen, für die eine Planfeststellung nicht durchgeführt wurde. Eine Planfeststellung für Schutzmaßnahmen ist nicht erforderlich, soweit Abhilfe schneller auf einem anderen, z. B. auf privat-rechtlichem Wege geschaffen werden kann. Die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften bei Abbauvorhaben wie Steinbrüche, Kiesgruben und dgl. bleibt unberührt.

**Beispiele für eine nachträgliche Planfeststellung:**

Das benachbarte Grundstück wird abgegraben, weshalb eine Stützmauer errichtet werden muß; an einem Berghang treten Rutschungen auf, weshalb eine entsprechende Verbauung des Hanges notwendig wird.

bb) Im Planfeststellungsbeschuß kann der Straßenbaulastträger für die Bundesfernstraße zur Errichtung und Unterhaltung der Anlagen i. S. von aa) verpflichtet werden. Die Eigentümer haben die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen; es sei denn, daß die Änderungen auf natürlichen Ereignissen (z. B. Verwitterung des Gesteins am Berghang) oder höherer Gewalt beruhen (z. B. Veränderung der Nachbargrundstücke durch Hochwasserkatastrophen). Über die Kostentragung ist im Planfeststellungsbeschuß zu entscheiden.

## 33. Entscheidung über Baukosten

## a) Kosten von Kreuzungen und Einmündungen

Nach § 12 Abs. 4 Satz 2 soll die Planfeststellung über die Errichtung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen und Einmündungen zugleich die Aufteilung der Kosten regeln. In folgenden Fällen ist das Verhältnis festzulegen, in dem die Beteiligten die Kosten zu tragen haben:

- aa) Bei der gleichzeitigen Anlegung mehrerer neuer öffentlicher Straßen (§ 12 Abs. 2);
- bb) bei der Schaffung neuer Anschlußstellen an bestehenden Kreuzungen (§ 12 Abs. 2);
- cc) bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer Straßen (§ 12 Abs. 3 Satz 2);
- dd) bei der Änderung einer Kreuzung unabhängig von dem Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs (§ 12 Abs. 3 a Satz 1), sofern die Beteiligung des anderen Trägers der Straßenbaulast nach § 12 Abs. 3 a Satz 2 nicht entfällt.

Auf die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen (Kreuzungsrichtlinien), RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 1. 1962 (MBI. NW. S. 240 / SMBI. NW. 911) wird verwiesen.

## b) Mehrkosten nach § 8 Abs. 5

Mehrkosten i. S. des § 8 Abs. 5 entstehen z. B. bei Fahrbahnaufweitungen im Zusammenhang mit Zufahrten. Über die kostspieligere Herstellung und die Kostenbeteiligung des Dritten soll in der Planfeststellung entschieden werden.

Wegen der Haltestellenbuchtungen und Wendeplätze an Bundesstraßen siehe Sondernutzungs-Richtlinien für Personen-Liniенverkehr des Bundesministers für Verkehr v. 6. 12. 1961 (VkB1. 1962 S. 22 — eingeführt durch meinen RdErl. v. 15. 10. 1962 — MBI. NW. S. 1808 / SMBI. NW. 911 —).

## c) Folgekosten bei Landbeschaffungen

Muß eine Bundesfernstraße infolge einer Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so ist in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 134) zu entscheiden.

## d) Kosten des Baues von Ersatzwegen

Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen (z. B. durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße) und wird dadurch die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der nach Landesrecht für den Ersatzweg zuständige Träger der Straßenbaulast gegen den Träger der Straßenbaulast für die Bundesstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges (§ 7 Abs. 2a). Über den Anspruch ist in der Planfeststellung zu entscheiden.

## III. Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeiten

## 34. Vorbereitung

Die Planfeststellung ist von der Straßenbaubehörde schon während der Entwurfsbearbeitung vorzubereiten.

## a) Dazu gehört:

- aa) Die Klärung der Frage, ob und inwieweit öffentliche Interessen, z. B. andere öffentliche Planungen (Gebietsentwicklungspläne, Bau- und Flurbereinigungspläne usw.), Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutz-, Quellschutz- und Überschwemmungsgebiete oder Belange Dritter durch das Bauvorhaben berührt werden,
- bb) die Ermittlung der Betroffenen,
- cc) die Herstellung der Planfeststellungsunterlagen (vgl. Nummer 35 b).

## b) Im einzelnen ist zu beachten:

- aa) Zur Gewinnung von Unterlagen für die Aufstellung des Entwurfs gemäß RE ist möglichst frühzeitig an die beteiligten Behörden heranzutreten. Das sind insbesondere die Bezirksstellen der Landesplanungsgemeinschaften, die Behörden der Bundesbahn und der Bundespost, die Regierungspräsidenten bzw. die Landesbaubehörde Ruhr, die Landkreise und Gemeinden, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, die Luftfahrtbehörden in Düsseldorf und Münster, die Wehrbereichsverwaltung, die Landesämter und Ämter für Flurbereinigung und Siedlung, die Wasserbehörden, die Verkehrsbehörden, die Direktoren der Landwirtschaftskammern, die Bergämter, die Forstämter, der Landeskonservator.

Für die Herstellung der Planunterlagen sind die kreisfreien Städte und Landkreise als Katasterbehörden so frühzeitig wie möglich an der Vorbereitung zu beteiligen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Katasterkarten für diesen Zweck evtl. ergänzt bzw. umgearbeitet werden.

Es ist ferner Verbindung aufzunehmen mit betroffenen Trägern der Straßenbaulast, den Unterhaltungspflichtigen der Gewässer, Deiche und Dämme, den Verkehrsunternehmen, Flughafengesellschaften, Unternehmen der öffentlichen Versorgung und des Bergbaues.

Auf den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 1. 1966 (n. v.) — IV A 3 — 32-01 (47) — Abschnitt I — wird hingewiesen.

- bb) Forderungen der Beteiligten nach besonderer Gestaltung des Bauplanes sind zu prüfen. Sie sollen berücksichtigt werden, wenn sie in Wahrnehmung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig werden.

- cc) Bei der Kreuzung neuer Bundesfernstraßen mit bestehenden Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder sonst dem Gemeinwohl dienen (z. B. andere Straßen, Schienenbahnen, Schifffahrtswege, Versorgungsleitungen, Gewässer, Wasserschutzgebiete, gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsgebieten) ist nicht nur auf die gegenwärtigen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; es ist vielmehr auch die künftige Entwicklung innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes in Betracht zu ziehen (vgl. Nummer 5 b der Kreuzungsrichtlinien, RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 1. 1962 — MBI. NW. S. 240 / SMBI. NW. 911 — i. Verb. mit den RdErl. v. 22. 9. 1964 (n. v.) — IV A 2 — 32-01/2 — 4515/64 — und v. 11.24. 11. 1966 (n. v.) — IV A 3 — 32-01 (53) — sowie § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrVO vom 2. September 1964 (BGBI. I S. 711) und § 41 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 2. April 1968 — BGBI. II S. 173 —).

**Beispiele:** Bei der Kreuzung einer Eisenbahn durch eine neue Bundesautobahn kann die lichte Höhe des Überführungsbauwerks nach den Erfordernissen einer (innerhalb der nächsten 10 Jahre) geplanten Elektrifizierung bemessen werden.

Bei der Kreuzung einer anderen Straße durch eine neue Bundesstraße kann die lichte Weite des Überführungsbauwerks entsprechend dem künftigen Ausbauquerschnitt dieser anderen Straße bemessen werden, wenn die Verkehrsentwicklung einen solchen Ausbau (innerhalb der nächsten 10 Jahre) erwarten läßt.

Bei weitergehenden Forderungen müssen die Beteiligten die Mehrkosten tragen. In solchen Fällen ist die Gesamtheit der berührten Interessen mit dem Interesse des Straßenbaulastträgers abzuwegen und danach zu beurteilen, ob die Forderung auf Kosten des Dritten berücksichtigt werden kann.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß der Entwurf eine Regelung der (privaten) Zufahrten enthält. Bei Ortsumgehungen ist § 5 Abs. 6 zu beachten. Auf die Zufahrten-Richtlinien des Bundesministers für Verkehr v. 20. 12. 1961 (VkBBl. 1962 S. 26 — eingeführt durch meinen RdErl. v. 15. 10. 1962 —, MBl. NW. 1962 S. 1808 SMBBl. NW. 911 —) wird hingewiesen.

dd) Soweit durch das Bauvorhaben Wege, Gewässer, Bauwerke oder andere Anlagen berührt werden, sind deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse — gegebenenfalls durch Verhandlungen mit den Beteiligten oder durch Ortsbesichtigungen — zu ermitteln.

Beispiele: Öfflicher Feldweg; private Forststraße; Abwasserleitung einer Fabrik; Fernprechkabel der Bundespost.

Mit den Beteiligten, insbesondere den Bausträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten sind nach Möglichkeit — vorbehaltlich der Plandurchführung — Vereinbarungen zu treffen, in denen die Verteilung der Herstellungskosten und die künftige Unterhaltung der geänderten Anlagen zu regeln sind; sie können auch die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten umfassen.

Beispiel: Vereinbarung über die Verlegung und Unterhaltung eines Wirtschaftsweges.

Vereinbarungen sind entbehrlich, wenn die Kosten und die Unterhaltung bereits gesetzlich festliegen.

Beispiele: § 12 Abs. 1 bis 3 a; § 13 i. Verb. mit der VO über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 659); § 3 des Telegraphenwegesgesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705).

Kommen Vereinbarungen nicht zustande, so ist für das später einzuleitende Planfeststellungsverfahren unter eingehender Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung vorzusehen.

ee) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben.

Beispiele: Ausbau einer Ortsdurchfahrt: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Häusern.

Bau einer Ortsumgehung: Beteiligung der Gemeinde sowie der Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen, die durch die Ortsumgehung verbunden werden, an den Kosten des Baues.

Änderung der Kreuzung mit einer anderen öffentlich-rechtlichen Straße oder der Einmündung einer solchen Straße.

Mit den Beitragspflichtigen sind rechtzeitig Verhandlungen über Höhe und Zeitpunkt des Kostenbeitrags zu führen.

c) Auf Antrag der Straßenbaubehörde hat die Enteignungsbehörde (Nummer 49 b) anzuordnen, daß die Eigentümer und Besitzer die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden haben (§ 19 Abs. 4). Unter Vorarbeiten sind nicht mehr solche Bauarbeiten zu verstehen, die bereits einen Teil der Durchführung des Bauvorhabens selbst darstellen.

In dem Antrag ist die angemessene Entschädigung der Grundstückseigentümer oder -besitzer für die durch die Vorarbeiten entstehenden Schäden zuzusichern.

Die Enteignungsbehörde ist verpflichtet, einem derartigen Antrag der Straßenbaubehörde zu entsprechen.

### 35. Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

a) Die zuständige Straßenbaubehörde leitet das Planfeststellungsverfahren durch Übersendung der Planunterlagen an die Anhörungsbehörde ein. Das Übersendungsschreiben hat eine Aussage darüber zu enthalten, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 erfolgt ist. Ist für den Neubau von Bundesfernstraßen das Verfahren zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 nicht durchgeführt, so sind die Gründe mitzuteilen. Außerdem gibt die Straßenbaubehörde an, welche Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sie für beteiligt hält. Von dem Übersendungsschreiben ist, soweit erforderlich, ein Abdruck einschließlich Planunterlagen der zuständigen Baugenehmigungsbehörde unter Hinweis auf § 9 Abs. 4 zuzuleiten (vgl. auch Nummer 46).

Die Planfeststellungsbehörde ist von der Einleitung des Anhörungsverfahrens zu unterrichten.

b) Die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Planunterlagen) umfassen im Regelfall folgende auf das Planfeststellungsverfahren abgestellte Unterlagen des Entwurfes gemäß RE und sonstige Unterlagen:

aa) Erläuterungsbericht;  
 bb) Übersichtskarte;  
 cc) Lageplan, Höhenplan, Plan des Ausbauquerschnitts und kennzeichnende Querschnitte;  
 dd) Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis);  
 ee) Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser nebst Unterlagen (vgl. Nummer 17);  
 ff) Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan; Grunderwerbsplan und Lageplan (vgl. cc) können in einem Plan vereint sein; das Grunderwerbsverzeichnis muß insbesondere Gemarkung und Flur bezeichnen;  
 gg) die während der Entwurfsbearbeitung gesammelten Unterlagen und Vereinbarungen sowie die Ergebnisse (Niederschriften) der mit anderen Behörden geführten Verhandlungen;  
 hh) sonstige Unterlagen, die zur Entscheidung im Rahmen des Abschnittes A II dieser Richtlinien erforderlich sind; gegebenenfalls Markierungs- und Beschilderungsplan.

Den Planunterlagen ist ein Verzeichnis der einzelnen Unterlagen beizufügen (mit Anzahl und Nummer der Pläne, Maßstab).

Die Planunterlagen müssen so klar sein, daß sich jedermann bei ihrer Auslegung unterrichten kann, ob und wie weit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein (vgl. Nummer 34 b — aa).

c) Sämtliche Unterlagen haben das nach den RE vorgesehene Schriftfeld — ausgefüllt mit den Auf-

Muster 1

Muster 2

Muster 3

stellungs- und sonstigen Vermerken — zu enthalten. Darüber hinaus sind über diesem Schriftfeld folgende weitere Schriftfelder mit nachstehendem Inhalt vorzusehen:

37. Auslegung der Pläne in den Gemeinden

a) Die Planunterlagen sind in den Gemeinden, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt, vier

Satzungsgemäß ausgelegen	
in der Zeit vom .....	
bis .....	
in der Gemeinde .....	
Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens 1 Woche vor Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.	Festgestellt gemäß Beschuß vom heutigen Tage.
Gemeinde: .....	Düsseldorf, den .....
	Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen
	Im Auftrag
(Dienstsiegel)	(Dienstsiegel)
	(Unterschrift)

Neben vorstehenden Planunterlagen sind die während der Entwurfsbearbeitung gesammelten Unterlagen und die Ergebnisse bzw. Niederschriften der mit anderen Behörden geführten Verhandlungen vorzulegen, soweit sie für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde von Bedeutung sein könnten.

d) Die Planunterlagen sind in so vielen Ausfertigungen zu übersenden, daß in jeder Gemeinde, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde soll eine Ausfertigung der sie betreffenden Unterlagen vorgesehen werden. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel vier Ausfertigungen vorzusehen.

36. Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die Anhörungsbehörde überprüft die Vollständigkeit der Planfeststellungsunterlagen (vgl. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 1. 1966 (n. v.) — IV A 3 — 32-01 (47) — Abschnitt II; wegen der wasserrechtlichen Unterlagen für die Einleitungsbefugnis (vgl. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 4. 1967 (n. v.) — IV A 3 — 32-01 (49) —). Sind die Planunterlagen unvollständig, so gibt die Anhörungsbehörde der Straßenbaubehörde Gelegenheit zur Ergänzung und teilt der Straßenbaubehörde mit, ob die Vervollständigung während des Anhörungsverfahrens erfolgen kann.

Bestehen über die Einleitung oder Durchführung des Anhörungsverfahrens Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anhörungsbehörde und der Straßenbaubehörde, ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzuhören.

Die Anhörungsbehörde befindet darüber, in welchen Gemeinden die Pläne auszulegen (Nummer 37), welche Behörden zu beteiligen sind (Nummer 38) und veranlaßt unverzüglich die Planauslegung.

Wochen zu jedermann's Einsicht auszulegen (§ 18 Abs. 2). Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem die Planunterlagen ausgelegt worden sind, nicht mitgerechnet (§ 187 Abs. 1 BGB). Die auslegende Behörde hat auf den einzelnen Planunterlagen durch Siegel und Unterschrift die Auslegung zu bescheinigen (vgl. Nummer 35 c).

Muster:

b) Die Auslegung der Pläne ist ortsüblich bekanntzumachen. Ortsüblich ist diejenige Bekanntmachungsform, die durch die Hauptsatzung der Gemeinde vorgeschrieben ist (§ 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 — GS. NW. S. 167:SGV. NW. 2020 —). Beteiligte, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeindegebiet haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen von der zuständigen Gemeinde auf die Bekanntmachung hingewiesen werden.

Muster:

c) Die Bekanntmachung hat mindestens eine Woche vor der Auslegung zu erfolgen und hat Ort, Beginn und Ende der Auslegung sowie den Hinweis zu enthalten, daß es jedem von den geplanten Bauvorhaben Betroffenen freisteht, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen den Plan geltend zu machen. Die Einwendungen sollen begründet werden. In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Die Gemeinden haben nach Ablauf der Auslegungsfrist der Anhörungsbehörde zu berichten und die evtl. erhobenen Einwendungen vorzulegen.

Muster:

d) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der hoheitliche Aufgabenbereich einer Behörde oder Rechte Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist

diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan zu gewähren, sowie Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Ist der Kreis der Betroffenen nicht bestimmbar oder handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S. von Nummer 40 e — cc), so ist der geänderte Plan erneut auszulegen. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen. Die Absätze a) bis c) gelten entsprechend.

### 38. Stellungnahme der beteiligten Behörden

Die beteiligten Behörden und die Träger öffentlicher Belange, die vom Plan berührt werden, sind von der Anhörungsbehörde unter Zuleitung der Planunterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Die Frist soll nicht später als die Auslegungs- und die anschließende Einwendungsfrist enden.

Muster 8

Beteiligte sind die Behörden, deren hoheitlicher Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird. Hierzu gehören, insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung, sonstige Verwaltungsentscheidung usw. durch diese Planfeststellung ersetzt oder erteilt werden. Behörden, mit denen bereits während der Entwurfsbearbeitung verhandelt worden ist, sind erneut zu beteiligen. Haben solche Behörden bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gebracht, die berücksichtigt wurden, so können weitergehende oder mit ihren ursprünglichen Vorschlägen unvereinbare Forderungen in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn unvorhersehbare neue Erkenntnisse und Tatbestände die weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Einwendungen erheben, sollen dies der Anhörungsbehörde mitteilen. Die beteiligten Behörden können Einwendungen nur aus ihrem eigenen Aufgabenbereich vorbringen.

Beispiel: Eine Gemeinde kann nicht für den privaten Eigentümer eines Grundstücks Einwendungen erheben.

### 39. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben und haben auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen in 4facher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde vor.

Muster 13

### 40. Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan (§ 18 Abs. 1 Satz 2); Erörterungstermin

a) Werden Einwendungen erhoben, so sind sie der Straßenbaubehörde möglichst frühzeitig zur Kenntnis und schriftlichen Stellungnahme zu übersenden. Nach Eingang der Stellungnahme der Straßenbaubehörde (4fach) beraumt die Anhörungsbehörde Termin an. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins kann die Anhörungsbehörde die Stellungnahme der Straßenbaubehörde den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, soweit diese zum Verfahren Stellung genommen haben, zur Kenntnis geben.

Muster 9

Der Erörterungstermin wird zweckmäßigerweise in der Gemeinde abgehalten, aus der die Einwendungen kommen. Die Erörterung von Einwendungen aus mehreren benachbarten Gemeinden, die daselbe Planfeststellungsverfahren betreffen, kann in einem Erörterungstermin zusammengefaßt werden. Es kann auch zweckmäßig sein, die Erörterung der Einwendungen an Ort und Stelle des geplanten Bauvorhabens durchzuführen. Ort, Zeit und Aufteilung bleibt der Anhörungsbehörde überlassen.

b) Der Erörterungstermin ist wie die Planauslegung ortsüblich bekanntzumachen. In der ortsüblichen

Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß mit Abschluß des Termins das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist.

Muster 10

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Bei einer Sammeleinwendung mehrerer Einwendungsführer sind die mit Anschrift Genannten zu benachrichtigen.

Muster 11

Werden durch Einwendungen, denen statzugeben in Aussicht genommen ist, die Belange anderer Beteiligten neu oder stärker als bisher berührt, so sind diese unter Hinweis hierauf gesondert zu benachrichtigen.

Muster 12

c) Zu dem Erörterungstermin sind die Behörden zu laden, die Stellung genommen haben. Ob auch andere Behörden zu dem Erörterungstermin einzuladen sind, bestimmt die Anhörungsbehörde im einzelnen Fall. Die Anberaumung des Erörterungstermins ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Muster 11

d) Die Verhandlungen leitet ein Beauftragter der Anhörungsbehörde. Die Stellungnahmen und Einwendungen sind mit den Beteiligten zu erörtern. In dem Termin sind auch solche Beteiligten anzunehmen, die keine Einwendungen erhoben haben.

e) aa) Die Anhörungsbehörde hat über den Erörterungstermin eine Niederschrift zu fertigen, in der das Ergebnis der Verhandlung über jede einzelne Einwendung festzuhalten ist. Werden in der Verhandlung Einwendungen zurückgenommen, so ist in der Niederschrift ausdrücklich festzuhalten, daß die Rücknahme zu Protokoll erklärt worden ist. Ferner muß die Niederschrift deutlich erkennen lassen, welchen Einwendungen und wie ihnen Rechnung getragen werden soll. Aufrechterhaltene Einwendungen muß sie ausdrücklich bezeichnen. In die Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen, daß sämtliche Zusagen der Straßenbaubehörde und die Änderung des Planes der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde bedürfen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Verfahren nach Abs. e — cc) durchgeführt oder es entbehrlich ist.

Die Niederschrift ist von dem Beauftragten der Anhörungsbehörde zu unterschreiben.

bb) Ergibt sich im Anhörungsverfahren die Notwendigkeit, den Plan zu ändern und ist die Änderung wesentlich, so ist ein Deckblatt anzufertigen. Das Deckblatt hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen. Wird die Auslegung des Deckblatts (der Deckblätter) erforderlich (Nummer 37 d), so ist diese beschleunigt nachzuholen; dazu gilt im übrigen Nummer 37 a bis c) sinngemäß.

Nach Anberaumung des Erörterungstermins geänderte Planunterlagen sind den davon Betroffenen im Erörterungstermin bekanntzugeben. Verzichten die Betroffenen im Erörterungstermin auf erneute Auslegung, so ist dieser Verzicht ausdrücklich in die Niederschrift aufzunehmen; die Betroffenen sollen angehalten werden, die Niederschrift insoweit zu unterzeichnen.

cc) Soll auf Grund von Einwendungen im Anhörungsverfahren bei dem dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegenden Entwurf gemäß RE eine wesentliche Änderung vorgenommen werden und will die Straßenbaubehörde zustimmen, so hat sie zunächst den für die Entwurfsgenehmigung zuständigen Behörde Gelegenheit zur Prüfung der Änderungen in haushaltrechtlicher und technischer Hinsicht zu geben. Entwürfe, die der Bundesminister für Verkehr mit Sichtvermerk versehen hat, sind diesem vorzulegen. Da der Vorentwurf gemäß RE und gegebenenfalls der Bauentwurf gemäß RE die Grundlage für die Einstellung eines Bauvorhabens in den Bundeshaushalt und für die abschließende Beurteilung in bau-

und verkehrstechnischer Hinsicht sind, kann die Straßenbaubehörde wesentlichen Änderungen des Entwurfs erst nach Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit durch die zuständigen Behörden zustimmen.

f) Nach Beendigung des Anhörungsverfahrens hat die Anhörungsbehörde abschließend zu dem Plan Stellung zu nehmen. Soweit über Einwendungen mit der Straßenbaubehörde Einigung erzielt wurde, hat diese für die dadurch veranlaßten Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen der Anhörungsbehörde Deckblätter zu übersenden. Ist Einwendungen unter Beachtung von Nummer 40 e) stattgegeben worden, sind die Unterlagen entsprechend zu berichtigen. Zu den aufrechterhaltenen Einwendungen hat sich die Anhörungsbehörde zu äußern und vorzuschlagen, ob sie berücksichtigt oder zurückgewiesen werden sollen. Sie soll sich ferner dazu äußern, welche Auflagen nach § 17 Abs. 4 sie für erforderlich hält.

Soweit sich z. Z. der Planfeststellung eine endgültige rechtliche Regelung noch nicht treffen läßt (z. B. weil ein Flurbereinigungsverfahren abhängig oder in Aussicht genommen ist) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommen werden soll, hat die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf einzugehen, warum der Vorbehalt erforderlich wird. Die Anhörungsbehörde hat ferner dazu Stellung zu nehmen, wenn der Einwendungsführer bestimmte Auflagen oder sonstige Änderungen der Baumaßnahme fordert und unter der Voraussetzung, daß diesen Forderungen entsprochen wird, die Einwendung zurücknimmt.

In der ersten Ausfertigung der Planunterlagen hat die Anhörungsbehörde die nach Nummer 35 c) vorgesehene Bescheinigung zu erteilen.

Die Anhörungsbehörde legt die Planunterlagen, wenn sie vollständig sind, die Niederschrift über den Erörterungstermin und etwaige sonstige Unterlagen sowie ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde in vierfacher Ausfertigung vor.

Durchschrift ihres Vorlageberichtes und ihrer Stellungnahme übersendet die Anhörungsbehörde der Straßenbaubehörde. Den beteiligten Behörden und den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, ist auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin zu über senden.

#### 41. Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde

##### a) Planfeststellungsbeschuß

Die Planfeststellungsbehörde prüft die vorgelegten Planunterlagen und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, daß die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden, sowie daß alle Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Sie veranlaßt erforderliche Ergänzungen und entscheidet sodann im Planfeststellungsbeschuß über die aufrechterhaltenen Einwendungen, über die noch nicht oder unter dem Vorbehalt der Planfeststellung geregelten öffentlich-rechtlichen Beziehungen sowie über die Auflagen nach § 17 Abs. 4.

Es steht der Planfeststellungsbehörde frei, wegen nicht erledigter Stellungnahmen von Behörden eine Einigung zu versuchen. Gelingt diese nicht, holt sie die Weisung des Bundesministers für Verkehr ein (vgl. Abs. b).

Soweit die Planfeststellungsbehörde Einwendungen berücksichtigt, veranlaßt sie, daß die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend den sich daraus ergebenden Änderungen berichtigt. Wird in dem Planfeststellungsbeschuß auf die Planunterlagen Bezug genommen, so sind diese genau zu bezeichnen. Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend

geklärt werden, so sind entsprechende Vorbehalte aufzunehmen.

Sind bestimmte Bauabschnitte oder Bauwerke aus der Planfeststellung ausgenommen, so ist auch das in dem Beschuß zum Ausdruck zu bringen.

Der Planfeststellungsbeschuß ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 18 Abs. 6).

##### b) Einholung der Weisung des Bundesministers für Verkehr

aa) Bestehen zwischen der Planfeststellungsbehörde und einer anderen beteiligten Behörde (vgl. Nummer 38) in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, so holt die Planfeststellungsbehörde die Weisung des Bundesministers für Verkehr ein (§ 18 Abs. 5). Die Einholung der Weisung ist jedoch nur erforderlich, soweit die Behörde Einwendungen als Träger öffentlicher Aufgaben und nicht als Vermögensträger geltend macht.

**Beispiel:** Einholung der Weisung ist nicht erforderlich, wenn eine Gemeinde Einwendungen als Eigentümerin eines Bauerngehöftes erhebt.

Sie ist nicht erforderlich, wenn eine weisungsberechtigte Behörde die Einwendungen für unbegründet erachtet.

bb) Will die Planfeststellungsbehörde auf Grund von Einwendungen in dem dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegenden Entwurf gemäß RE im Planfeststellungsbeschuß eine wesentliche Änderung vornehmen, der die Straßenbaubehörde im Anhörungsverfahren nicht zugestimmt hat (Nummer 40 e), so ist die vorgesehene Änderung vorher dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen, wenn der Entwurf gemäß RE den Sichtvermerk des Bundesministers für Verkehr enthält.

##### c) Anordnung der Vollziehung

aa) Die Anordnung der Vollziehung erfolgt auf Antrag der Straßenbaubehörde. Der Antrag muß den Grund für die Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung, den Streckenabschnitt (Bauwerk), die betroffenen Grundstücksberechtigten und den Umfang der Inanspruchnahme erkennen lassen.

bb) Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob es geboten erscheint, nach § 80 Abs. 2 VwGO die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder Teile desselben anzuordnen. Die Anordnung ist zulässig, wenn eine Abwägung ergibt, daß gegenüber den Interessen der Betroffenen auf Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges die öffentlichen Interessen auf sofortige Durchführung des Straßenbauvorhabens überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit zu beseitigen, so daß der Baubeginn nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit hinausgeschoben werden kann. Die Anordnung setzt ferner voraus, daß die Mittel zum Baubeginn bereitstehen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 VwGO).

##### d) Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschuß als Verwaltungsakt wird erst mit seinem Zugang wirksam. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Beschuß mit Rechtsmittelbelehrung allen am Verfahren Beteiligten zu (§ 18 Abs. 6). Zu den Beteiligten gehören insbesondere die im Planfeststellungsbeschuß namentlich aufgeführten.

**Muster 13**

**Muster 14**

Der Planfeststellungsbeschuß ist in den Gemeinden, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt, mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen mindestens zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekanntzumachen und durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen, die auch die Kosten trägt. Die Auslegung hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses und auf den Lauf der Rechtsmittelfristen. Ferner hat die Straßenbaubehörde die Planunterlagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bereitzuhalten. Im Planfeststellungsbeschuß ist darauf hinzuweisen.

In den Fällen der Nummer 6 ist der Planfeststellungsbeschuß der Gemeinde und dem Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr als Genehmigungsbehörde (§ 11 BBauG) mit dem Hinweis zuzuleiten, daß der Bebauungsplan mit der Straßenbauplanung nicht im Einklang steht und einer Anpassung bedarf.

#### 42. Rechtsmittelverfahren

Gegen den Planfeststellungsbeschuß ist das Rechtsmittel der Anfechtungsklage gegeben (§ 68 Abs. 1 VwGO).

#### 43. Zuständigkeiten

- a) Anhörungsbehörde ist als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident (vgl. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 20. September 1955 — GS. NW. S. 849 —); im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten die Landesbaubehörde Ruhr (§ 3 der VO vom 26. April 1961 — GV. NW. S. 188- SGV. NW. 1102 —). Betrifft ein Planfeststellungsverfahren den Zuständigkeitsbereich zweier Regierungspräsidenten (Landesbaubehörde Ruhr), wird zur einheitlichen Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Antrag der Straßenbaubehörde die Anhörungsbehörde vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bestimmt. Die andere höhere Verwaltungsbehörde ist im Verfahren zu beteiligen.
- b) Die Anhörungsbehörden haben die Kosten des Anhörungsverfahrens einschließlich der Bekanntmachungskosten zu tragen.
- c) Planfeststellungsbehörde ist für Bundesfernstraßen der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; § 9 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz bleibt unberührt.

### IV. Rechtswirkungen der Planfeststellung

#### 44. Ersetzung der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen usw.

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstigen Verwaltungentscheidungen. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3). Das gilt nicht, soweit im Planfeststellungsbeschuß eine öffentlich-rechtliche Regelung ausnahmsweise noch vorbehalten werden mußte. Für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen bleibt § 14 WHG unberührt.

#### 45. Ausschluß von Beseitigungs- oder Änderungsansprüchen

Ist der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche Dritter auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen, die auf Grund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen. Dem Dritten können dafür Entschädigungsansprüche gegen den Träger der Straßenbaulast zustehen.

#### 46. Sicherung der Planung während des Planfeststellungsverfahrens

Die Planung wird durch die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 und durch die Beschränkungen nach § 9 Abs. 4 gesichert.

Wegen der Sicherung der Planung vor dem Planfeststellungsverfahren ist § 9 a Abs. 3 und 4 zu beachten (vgl. Richtlinien für die Festlegung von Planungsgebieten nach dem Bundesfernstraßengesetz des Bundesministers für Verkehr v. 12. 8. 1963 — Straße und Autobahn 1963, S. 426 —).

##### a) Veränderungssperre

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind (z. B. Fertigstellung eines vor Auslegung der Pläne bereits baurechtlich genehmigten und begornten Gebäudes), Unterhaltungsarbeiter und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Die Veränderungssperre betrifft nur Maßnahmen an den Grundstücken, die vom Plan betroffen werden.

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. War vorher ein Planungsgebiet festgelegt, so ist die Dauer der Festlegung auf die Vierjahresfrist anzurechnen (§ 9 a Abs. 3).

##### b) Beschränkung der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 4

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2) wird die bauliche Nutzung von Grundstücken neben der Trasse im Rahmen des § 9 Abs. 1 und 2 beschränkt.

Die Beschränkung begründet nur dann eine Entschädigungspflicht, wenn Grundstücke nach den Vorschriften des allgemeinen Baurechts bereits vor Inkrafttreten der Beschränkung derart Baulandqualität erhalten hatten, daß dem Eigentümer ein Rechtsanspruch auf Zulassung der baulichen Nutzung zusteht. In diesen Fällen kann der Eigentümer vom Straßenbaulastträger insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt (§ 9 Abs. 9). Der Anspruch entsteht erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 in Kraft getreten sind und ein das Grundstück betreffender Bauantrag ganz oder zum Teil ablehnend beschieden worden ist.

#### 47. Verhältnis zum Privatrecht

Privatrechtliche Wirkungen gehen von der Planfeststellung nicht aus. Die Planfeststellung verändert die unmittelbar berührten Privatrechte nicht und läßt auch tatsächliche Eingriffe in Privatrechte nicht zu, schafft jedoch die Rechtsgrundlage (§ 19 Abs. 1 und 2). Sie macht daher Verhandlungen mit den Grundstücks-eigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig; vgl. aber Nummer 45.

#### 48. Vorläufige Besitzteinweisung

a) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen geboten und der Besitz von Grundstücken für die beabsichtigte Ausführung des Bauvorhabens notwendig, so hat die Enteignungsbehörde (Nummer 49 b) auf Antrag der Straßenbaubehörde den Träger der Straßenbaulast vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einzuleiten, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist (§ 19 Abs. 3). Die Besitzteinweisung ist kein Teil der Enteignung und setzt nicht voraus, daß der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden ist. Soll die vorläufige Besitzteinweisung jedoch vor der Unanfechtbarkeit bzw. Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen, so ist der Beschuß für sofort vollziehbar zu erklären. Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und dessen Zustellung an die Betroffenen ist eine vorläufige Besitzteinweisung nicht möglich. Für den Antrag ist es ausreichend, wenn die Straßenbaubehörde darlegt, daß der Grundstücksberechtigte die Besitzüberlassung verweigert (z. B. Verweigerung der Erteilung der Bauernlaubnis, des Abschlusses eines Kaufvertrages), obwohl ihm ein Entschädigungsangebot gemacht worden ist. Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit des Entschädigungsangebotes stehen der Besitzteinweisung nicht entgegen, es sei denn, daß die Unangemessenheit des Angebotes offensichtlich ist.

b) Dem Antrag auf vorläufige Besitzteinweisung ist in der Regel eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des auszugsweisen Planes, soweit er das benötigte Grundstück oder Teile desselben betrifft, beizufügen. Es sind dabei soviel beglaubigte Pläne, wie Beteiligte vorhanden sind, in einem zweckentsprechenden Maßstab beizufügen. Die Fläche, in deren Beitz eingewiesen werden soll, ist im Regelfall noch nicht vermessen. Sie ist durch geeignete Umschreibung bzw. zeichnerische Darstellung kenntlich zu machen. Die Übereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbeschuß gehörenden Plan ist vom Antragsteller zu bescheinigen. In dem Antrag ist die angemessene Entschädigung des durch die vorläufige Besitzteinweisung entstehenden Schadens zuzusichern.

Beteiligte sind u. a. Grundeigentümer, Erbbauernberechtigte, Besitzer, Berechtigte von Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Inhaber von Nießbrauchrechten.

c) Die Enteignungsbehörde hat vor Erlass des Besitzteinweisungsbeschlusses dem betreffenden Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten in einem mit kurzer Frist anzuberaumenden Termin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Äußerung der Betroffenen kann im Besitzteinweisungstermin mündlich oder schriftlich erfolgen. Es empfiehlt sich, daß das Ergebnis des Termins von der Enteignungsbehörde in einer Niederschrift festgehalten wird. Ist eine Niederschrift erfolgt, so ist auf Antrag eines Beteiligten diesem eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Der Beschuß über den Besitzteinweisungsantrag sollte tunlichst im Termin oder unmittelbar danach den Beteiligten verkündet bzw. zugestellt werden. Die Straßenbaubehörde soll innerhalb eines Jahres nach Besitzteinweisung den Antrag auf Feststellung der Entschädigung nach § 24 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47/SGV. NW. 214) stellen.

#### 49. Enteignung

a) Die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Enteignungsrechts. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 Abs. 5 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist (§ 19 Abs. 1); sie ist nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874

(PrGS. NW. S. 47/SGV. NW. 214) durchzuführen. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1966 (MBL. NW. S. 1410/SMBL. NW. 214) wird hingewiesen.

Der nach § 18 Abs. 5 festgestellte Plan — d. h. der Planfeststellungsbeschuß und die darin festgestellten Planunterlagen — ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so hinzunehmen, wie er von der Planfeststellungsbehörde festgestellt ist. Bei wesentlichen Abweichungen gelten Nummer 51 und Nummer 52. Eine Enteignung kann nur insoweit durchgeführt werden, als der festgestellte Plan die zu enteignenden Grundflächen ausweist. Die Inanspruchnahme zusätzlicher oder anderer Grundflächen mittels Enteignung bedarf eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens mit erneuter Auslegung, sofern die Eigentümer nicht ausdrücklich darauf verzichten; Nummer 40 e — bb) gilt entsprechend.

b) Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident (§ 8 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) — vom 10. Juli 1962 — GV. NW. S. 421/SGV. NW. 2005 —); im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk nimmt die Landesbaubehörde Ruhr die Aufgaben der Enteignung wahr (§ 25 Abs. 1 Nummer 4 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 — PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421/SGV. NW. 2021 —).

#### 50. Ende der Rechtswirkungen der Planfeststellung

Der festgestellte Plan bleibt in Kraft, bis er aufgehoben wird. Er soll aufgehoben werden, wenn feststeht, daß das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird. In diesem Falle ist es in der Regel zur Vermeidung von Entschädigungsansprüchen (§ 9 a Abs. 2, § 9 Abs. 10) und im Interesse der vom Plan Betroffenen nicht mehr gerechtfertigt, daß die Rechtswirkungen der Planfeststellung (vgl. Nummern 44 bis 49) fortbestehen. Die Aufhebung hat keine rückwirkende Kraft.

#### 51. Änderung des festgestellten Planes vor Ausführung des Bauvorhabens

Ein bestandskräftiger Plan kann abgeändert werden. Eine spätere Änderung des festgestellten jedoch noch nicht durchgeföhrten Planes kann aus verschiedenen Gründen erforderlich werden, z. B. weil Umstände bekannt geworden sind, die bei der Planfeststellung nicht berücksichtigt werden konnten. Zur Änderung muß ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, sofern es sich nicht um geringfügige Abweichungen handelt, für die gemäß § 17 Abs. 2 eine Planfeststellung unterbleiben kann.

Auch die Änderung eines festgestellten Planes durch eine spätere Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Vorschriften ist möglich.

Beispiel: Änderung einer Bundesfernstraßenanlage durch die Planfeststellung für ein Gewässer.

#### 52. Änderung des festgestellten Planes nach Ausführung des Bauvorhabens

a) Zur Änderung einer nach einer Planfeststellung hergestellten oder geänderten Bundesfernstraße bedarf es einer neuen Planfeststellung, sofern diese nicht nach den Nummern 4 bis 7 unterbleiben kann. Als Änderung einer Bundesfernstraße gilt auch die Änderung einer Kreuzung oder Einmündung.

b) Die Änderung der anderen Anlagen, z. B. der seinerzeit auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses geänderten Wege und Gewässer ohne dadurch bedingte gleichzeitige Änderungen der Bundes-

fernstraße macht weder eine neue Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz noch die formliche Änderung des früheren Planfeststellungsbeschlusses in einem neuerlichen Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz erforderlich. Soweit für diese Änderungen der anderen Anlagen auf Grund der einschlägigen Rechtsvorschriften Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Anordnungen usw. vorgeschrieben sind, hat sie der Rechtsträger dieser Anlagen in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren zu erwirken. Wenn der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße davon betroffen wird, ist er in diesem Verfahren zu beteiligen. Durch die Genehmigungen usw. für diese Anlagen können auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Rechtsträgern und dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sofern die Rechtsbeziehungen nicht schon in der seinerzeitigen Planfeststellung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind oder Vereinbarungen vorliegen.

### 53. Entscheidungen über vorbehaltene Regelungen

Soweit in dem Planfeststellungsbeschuß Regelungen vorbehalten wurden, sind für diese — soweit erforderlich — unter Heranziehung der Beteiligten von der Straßenbaubehörde Vorschläge zu machen.

**Beispiel:** Im Zeitpunkt der Planfeststellung war noch nicht erkennbar, inwieweit durch die Baumaßnahme die Wasserablaußverhältnisse in den bestehenden Entwässerungsgräben einer Drainage beeinflußt werden.

Über die Vorschläge und deren Gründe ist der Planfeststellungsbehörde über die Anhörungsbehörde zu berichten. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die vorbehaltenen Regelungen in einem Nachtragsbeschuß.

## V. Schlußmaßnahmen

### 54. Widmung, Umstufung und Einziehung

Erforderliche Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen sollen bis zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe erfolgen.

### 55. Statistische Unterlagen

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind die statistischen Unterlagen (Straßenverzeichnisse, Straßenkataster oder Straßenbücher, Brückenbücher u. a.) zu ergänzen oder zu berichtigen.

## B. Planfeststellung nach dem Landesstraßengesetz

### 56. Allgemeines

a) Das Recht der Planfeststellung für die Landstraßen und Kreisstraßen ist in den §§ 38 bis 41 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 91) geregelt.

b) Eine Planfeststellung ist durchzuführen, wenn eine neue Landstraße gebaut oder eine bestehende Landstraße wesentlich geändert wird (§ 38 Abs. 1 LStrG).

Wegen der Beurteilung der Frage, wann eine wesentliche Änderung vorliegt, wird auf Nummer 3 verwiesen.

Eine Planfeststellung beim Bau neuer sowie bei der wesentlichen Änderung bestehender Kreuzungen ist nach § 33 Abs. 2 LStrG nur erforderlich, wenn für eine der kreuzenden oder einmündenden Straßen eine Planfeststellung durchgeführt wird.

c) Eine Planfeststellung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 LStrG vorliegen.

d) Vor dem Bau einer neuen oder vor der wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreisstraße kann der Plan festgestellt werden (§ 41 Abs. 1 LStrG). Für Kreisstraßen ist mithin eine Planfeststellung nicht zwingend vorgeschrieben.

Bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Kreisstraßen ist entsprechend den Richtlinien für die Planfeststellung bei Landstraßen zu verfahren (§ 41 Abs. 2 LStrG).

e) Im übrigen sind die Nummern 4 bis 10 dieser Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

### 57. Inhalt der Planfeststellung

Die Nummern 11 bis 33 dieser Richtlinien finden auch bei der Planfeststellung nach dem Landesstraßengesetz sinngemäß Anwendung.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Landesstraßengesetz sind für

a) Nummer 12 (Sicherheitsvorschriften) § 9 LStrG  
b) Nummer 16 (Baurecht) § 9 LStrG i. Verb. mit §§ 97, 98 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232)

c) Nummer 25 (Sondernutzungserlaubnisse) § 18 Abs. 1 LStrG

d) Nummer 26 (Zufahrten) § 20 LStrG

e) Nummer 27 (Bauanlagen) § 25 LStrG

f) Nummer 32 (Auflagen) § 39 Abs. 2 LStrG

g) Nummer 33 a (Kosten von Kreuzungen) §§ 33 und 34 LStrG

h) Nummer 33 b (Mehrkosten) § 22 LStrG.

### 58. Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeiten

Für das Verfahren bei der Planfeststellung nach dem Landesstraßengesetz und für die Zuständigkeiten gelten die Nummern 34 bis 43 sinngemäß, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt wird.

a) Zu Nummer 35 a:

Das Übersendungsschreiben hat eine Aussage darüber zu enthalten, ob, inwieweit und mit welchem Ergebnis das Verfahren nach § 37 LStrG durchgeführt worden ist.

b) Zu Nummer 37 b:

Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt, sind zusätzlich durch die Tagespresse bekanntzumachen (§ 40 Abs. 2 LStrG).

c) Zu Nummer 41:

Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Planfeststellung für Landstraßen an die Planung des Landes gebunden (§ 56 Abs. 3 LStrG); auf den Ausbauplan des Landes NW für die Landstraßen, aufgestellt vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, wird hingewiesen.

Über Meinungsverschiedenheiten i. S. des § 40 Abs. 4 LStrG entscheidet der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (vgl. im übrigen Nummer 41 b — aa).

d) Zu Nummer 42:

Gegen den Planfeststellungsbeschuß ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben (§§ 68 ff. VwGO). Wird auf den Widerspruch hin der Planfeststellungsbeschuß abgeändert, so ist der Widerspruchsbescheid auch dem durch die Abänderung neu oder stärker als bisher Betroffenen zuzustellen, um ihm die Möglichkeit der Anfechtungsklage zu eröffnen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, so sind die Betroffenen im Widerspruchsverfahren zu hören, gegebenenfalls wird von der Planfeststellungsbehörde ein neuer Er-

örterungstermin anzuberaumen sein, in dem die aus dem Widerspruch sich ergebenden Folgerungen zu erörtern sind.

e) Zu Nummer 43 c:  
Planfeststellungsbehörde ist der Landschaftsverband (§ 40 Abs. 4 LStrG).

#### 59. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Es gelten die Nummern 44 bis 53 dieser Richtlinien sinngemäß für die Planfeststellung nach dem Landesstraßengesetz unter Berücksichtigung folgender Hinweise:

a) Zu Nummer 46 a:  
Nummer 46 a findet keine Anwendung, weil dem Landesstraßengesetz eine § 9 a gleichlautende Bestimmung fehlt.

b) Zu Nummer 46 b:  
Die § 9 Abs. 4 entsprechende gesetzliche Bestimmung ist § 29 LStrG.

c) Zu Nummer 49:  
Nummer 49 findet unter Berücksichtigung des § 42 Abs. 1 LStrG entsprechende Anwendung.

#### d) Zu Nummer 50:

Nummer 50 findet keine Anwendung. Die Rechtsgültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist nach § 39 Abs. 5 LStrG auf 5 Jahre beschränkt, wenn er nicht vorher von der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landesbaubehörde Ruhr) als Anhörungsbehörde auf weitere 5 Jahre verlängert wird.

Die Straßenbaubehörde hat darauf zu achten, daß der Antrag auf Erlaß des Beschlusses zur Verlängerung der Rechtsgültigkeit des festgestellten Planes frühzeitig bei der Planfeststellungsbehörde gestellt wird. Der Beschuß der Planfeststellungsbehörde über die Verlängerung der Bestandskraft ist den betroffenen Grundstückseigentümern, den beteiligten Behörden und der Baugenehmigungsbehörde (vgl. Nummer 35) zuzustellen. Eine öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich.

#### 60. Schlußmaßnahmen

Die Nummern 54 und 55 sind sinngemäß auch auf die Planfeststellung nach dem Landesstraßengesetz anzuwenden.

Die Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 5. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1453 / SMI. NW. 911) wird hiermit aufgehoben.

**Muster 1**  
 (Übersendungsschreiben an die Anhörungsbehörde)  
 (Zu Nr. 35 a)

....., den .....

(Straßenbaubehörde)

An

.....  
 (Anhörungsbehörde)

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

Anl.: ..... — ..... Ausfertigung Planunterlagen mit Inhaltsverzeichnis

.....  
 .....

Es wird beantragt, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nach §§ 17, 18 FStrG / §§ 39, 40 LStrG durchzuführen.

1. Anlaß, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.
2. Die Planunterlagen sind vollständig. / Folgende Unterlagen — z. B. Vereinbarungen — werden bis zum ..... nachgereicht.
3. Unter dem Vorbehalt der Planfeststellung wurden folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

..... (Anlage .....)  
 ..... (Anlage .....

Zu den Vereinbarungen wird auf folgendes hingewiesen:

(soweit erforderlich) .....

.....  
 .....

4. Über folgende durch das Bauvorhaben berührte Rechtsverhältnisse konnten Vereinbarungen mit den Betroffenen erzielt werden:

.....  
 .....

Hierzu werden folgende Regelungen im Planfeststellungsbeschuß vorgeschlagen:

5. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:

..... (Begründung)

Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:

6. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind als beteiligt anzusehen (ggf. besondere Anlage beifügen):

7. Die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG ist — nicht — erfolgt. / Das Verfahren nach § 37 LStrG ist — nicht — durchgeführt worden.

8. Die Planfeststellungsbehörde ist von der Einleitung des Anhörungsverfahrens unterrichtet worden.

**Muster 2**  
(Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde)  
(Zu Nr. 35 a)

....., den .....  
(Straßenbaubehörde)

An

.....  
(Baugenehmigungsbehörde)

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen  
Abdruck des Vorlageschreibens an die Anhörungsbehörde

Mit dem in Abdruck beigefügten Schreiben vom .....  
— Az. ..... — habe ich für das o. a. Bauvorhaben bei  
der/m ..... (Anhörungsbehörde) die Durch-  
führung des Anhörungsverfahrens nach § 18 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBI. I S. 1741) / § 40 des  
Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW.  
91) beantragt.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2  
FStrG / § 40 Abs. 2 LStrG) gelten nach § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 Abs. 1  
und 2 sowie § 9 a Abs. 1 FStrG ; nach § 29 LStrG die Beschränkungen des § 25 LStrG.

Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei der Bearbeitung von Bau-  
gesuchen zu beachten. Soweit Ihnen gesetzliche Möglichkeiten zustehen, schon jetzt  
eine Baugenehmigung zu versagen, bitte ich, davon Gebrauch zu machen.

Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grundstücke sind aus den bei-  
liegenden Plänen ersichtlich.

**Muster 3**  
(Bauwerksverzeichnis)  
(Zu Nr. 35 b)

**Verzeichnis**  
**der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen**  
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnit- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
					1 2 3 4 5 6
1	90,814	Überführung der Eisen- bahnlinie Altstadt- Neustadt	a) und b) Deutsche Bundesbahn	Auf Grund der Anordnung des ..... vom ..... Az. ..... wird das alte Bau- werk abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bau- werk mit einer dem neuen Straßenquerschnitt entspre- chenden lichten Weite errichtet. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaus trägt der Landschaftsverband ..... ..... (Straßenverwaltung) auf Grund der Ver- einbarung mit der Deutschen Bundesbahn vom ..... und ..... Die Unterhaltung des neuen Bau- werks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deut- sche Bundesbahn.	
2	91,020	Einmündung der K 7 (L. II. O.)	a) Landkreis ..... b) Landschafts- verband ..... (Straßen- verwaltung)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Landstraße, entsprechend dem Lageplan ..... etwa um 50 m nach Osten verschoben und als Trichter- mündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach § 34 Abs. 3 LStrG der Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung). Die Unterhaltung der neuen Einmündung bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 LStrG.	
3	91,105	Kreuzung der L 508 durch eine Abwasser- leitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitung für die Abwässer der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Landstraße verlängert. Die Kosten trägt auf Grund der Vereinbarung vom ..... die Chemische Fabrik Altstadt AG; sie hat auch die zu- sätzliche Ummantelung zu unterhalten.	
4	90,500 — 91,200	Fernsprech- längsleitung im nördlichen Bankett	a) und b) Deutsche Bundespost	Die Fernsprechleitung wird in das neue Bankett am nörd- lichen Straßenrand verlegt. Die Kosten trägt gemäß § 3 Abs. 1 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (RGBl. S. 705) die Deutsche Bundespost.	
5	90,500 — 91,200	Zufahrten zu den Anlieger- grundstücken Fl. Nrn. 2031, 2047, 2052, 2063—2081, 2083	a) und b) die Anlieger (laut Grund- stücksver- zeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbrei- terung der Landstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nrn. 2031—2042 wird ein privater Wirtschaftsweg entlang der Landstraße ange- legt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übri- gen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wieder- hergestellt. Der Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung) übernimmt nach § 16 Abs. 2 LStrG die Kosten der Herstellung des privaten Wirtschaftsweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten und des Wirt- schaftsweges obliegt den Anliegern.	
6	91,200	Einmündung der neuen Umgehungs- straße in die bisherige L 508	a) — b) Landschafts- verband ..... (Straßen- verwaltung)	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gemäß § 34 Abs. 1 LStrG der Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung). Die Unterhaltung bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 LStrG.	

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) b) Eigentümer oder Unter- haltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemer- kungen
					1 2 3 4 5 6
7	91,420	Verlegung und Über- brückung des Seebachs	Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt- Mauern Durchlaß: a) — b) Landschafts- verband ..... (Straßen- verwaltung)	Das Bachbett wird entsprechend dem Lageplan auf die neue Linienführung verlegt, das alte Bachbett zugeschüttet. Es wird ein Gewölbedurchlaß mit einer lichten Weite von 3 m errichtet. Die Kosten der Bachverlegung und des Durchlasses trägt der Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung). Der Durchlaß ist von dem Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung) zu unterhalten. Die Unterhaltung des neuen Bachbettes obliegt dem Wasserverband.	
8	92,425	Unterführung der Orts- straße Fl. Nr. 120	Ortsstraße: a) und b) Gemeinde Altstadt Durchlaß: a) — b) Landschafts- verband ..... (Straßen- verwaltung)	Die Ortsstraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Plattendurchlasses unter der Umgehungsstraße hindurchgeführt. Die Kosten der Absenkung und des Durchlasses trägt gemäß § 34 Abs. 1 LStrG der Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung), ebenso die Unterhaltung des Durchlasses. Die Gemeinde Altstadt behält auf Grund der Vereinbarung vom ..... die Unterhaltung der Ortsstraße einschließlich der neu entstandenen Wegeböschungen.	
9	92,535	Ortsstraße Fl. Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Ortsstraße wird an die Landstraße nicht angeschlossen. Sie wird an der Südseite der Umgehungsstraße parallel zu dieser bis zum Anschluß an die Ortsstraße Fl. Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Umgehungsstraße endet die Ortsstraße Fl. Nr. 121 an der Böschung der Landstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke übernimmt auf Grund der Vereinbarung vom ..... die Gemeinde Altstadt.	
10	92,600	Grundstück Fl. Nr. 3105	a) Johann Weber, Alt- stadt, Am Bach 17 b) Landschafts- verband ..... (Straßen- verwaltung)	Das Grundstück dient als Entnahmestelle für die Damm- schüttung auf der Umgehungsstraße. Das Grundstück wird durch den Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung) erworben.	
11	92,650	Unterführung der privaten Viehtrift Grundstück Fl. Nr. 2982	Viehtrift: a) und b) Interessenten- gemeinschaft Altstadt- Mauern Durchlaß: a) — b) Landschafts- verband ..... (Straßen- verwaltung)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Umgehungs- straße wird ein Plattendurchlaß mit einer lichten Weite von 3,50 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegt dem Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung).	

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnit- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
					6
1	2	3	4	5	6
12	93,700	Überführung der L 508 über die B 8	a) — b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung), übrige Teile: Landschafts- verband ..... (Straßen- verwaltung)	Die L 508 wird durch ein Kreuzungsbauwerk über die B 8 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG der Landschaftsverband ..... Die Unterhaltung obliegt a) für das Kreuzungsbauwerk der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (§ 13 Abs. 2 i. Verb. mit Abs. 3 FStrG) b) für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem Landschaftsverband ..... — Straßenverwaltung — (§ 13 Abs. 2 FStrG)	
13	92,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) — b) Landschafts- verband ..... (Straßen- verwaltung)	Zur Gewährleistung der Vorflut in den Entwässerungsgräben, die an diesen Stellen von der Umgehungsstraße durchschnitten werden, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlaß mit einem Durchmesser von 60 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe einschließlich ihrer Reinigung übernimmt der Landschaftsverband ..... (Straßenverwaltung).	
14	93,200 93,750	Zufahrten	—	Die Anliegergrundstücke erhalten keine Zufahrten zur Umgehungsstraße.	
15	93,750	Einmündung der neuen Umgehungs- straße in die bisherige L 508	wie Nr. 6	wie Nr. 6	

Aufgestellt:

, den .....

(Straßenbaubehörde)

gez. Unterschrift

**Muster 4**  
 (Auslegung der Planunterlagen)  
 (Zu Nr. 37 a)

....., den .....  
 (Anhörungsbehörde)

Über .....

Anl.: ..... Ausfertigung/en Planunterlagen

..... Ausfertigung/en dieser Verfügung für die betreffende/n Gemeinde/n

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Ich bitte, die Stellungnahme Ihrer Dienststellen (z. B. für den Naturschutz, die Wasserwirtschaft, den Straßenverkehr) herbeizuführen. Es wird gebeten, bis zum Ablauf der Einwendungsfrist des § 18 Abs. 3 FStrG / § 40 Abs. 2 LStrG Stellung zu nehmen.

an .....  
 (Gemeinde)

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben):  
 hier: Anhörungsverfahren

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen

1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung

1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener

1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag des Landschaftsverbandes ..... (Straßenbaubehörde) die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741) / Landesstraßengesetz — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 91) durchgeführt.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Gemeinde/n .....

Nach § 18 Abs. 2 FStrG / § 40 Abs. 2 LStrG sind deshalb die beiliegenden Planunterlagen vier Wochen zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

**(Muster 5)** Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Ein Muster der Bekanntmachung ist beigefügt.

**(Muster 6)** Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht in den in diesem Verfahren beteiligten Gemeinden haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sind nach dem anliegenden Vordruck von der Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Gleichzeitig werden Sie gebeten, innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen. Wirksame Einwendungen können nur aus Ihrem hoheitlichen Aufgabenbereich vorgebracht werden, es sei denn, es würden Ihre Vermögensinteressen betroffen.

**(Muster 7)** Nach dem Ende der Auslegungsfrist sind die Planunterlagen mit beiliegendem Rückleitungsschreiben unverzüglich mir zurückzugeben.

Auf den einzelnen Planunterlagen bitte ich in dem hierfür vorgesehenen Schriftbild die Auslegung und Bekanntmachung durch Siegel und Unterschrift zu bescheinigen. Die Bekanntmachungskosten mit den Belegen bitte ich mir zur Erstattung aufzugeben.

**Muster 5**  
(Anhörungsverfahren; Auslegung der Planunterlagen)  
(Zu Nr. 37 b, c)

....., den .....,  
(Gemeinde)

**Bekanntmachung**

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)  
nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741) / Landesstraßengesetz — LStrG — vom  
28. November 1961 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 91)

Die Planunterlagen für das o. a. Bauvorhaben liegen in der Zeit vom .....  
bis ..... einschließlich (vier Wochen) in ..... zur allgemeinen  
Einsichtnahme aus.

Jedermann, dessen Belange durch den Plan berührt werden, soll dadurch Gelegenheit  
zur Äußerung gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Planfeststellung  
alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen,  
Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. ersetzt und daß durch sie alle öffentlich-  
rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den  
Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden. Entschädigungsfragen — z. B. für  
beanspruchte Grundflächen, Erschwernisse und andere Nachteile — können nicht im  
Planfeststellungsverfahren geltend gemacht werden; deren Regelung erfolgt ggf. im Ent-  
schädigungsfeststellungsverfahren.

Einwendungen gegen den Plan sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum .....  
(Tag) bei der/m ..... (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Die Einwendungen sollen begründet werden.

Die erhobenen Einwendungen werden in einem noch festzusetzenden Erörterungstermin  
mit allen Beteiligten erörtert; nach diesem Termin erfolgt die Planfeststellung.

**Muster 6**

(Anhörungsverfahren; Mitteilung an Beteiligte, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeindegebiet haben)  
(Zu Nr. 37 b)

**Drucksache**

....., den .....

(Gemeinde)

An

.....  
.....

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

Anl.: Bekanntmachung

In dem o. a. Planfeststellungsverfahren sind Sie Beteiligter. Da Sie Ihre Wohnung bzw. Ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, werden Sie von folgendem in Kenntnis gesetzt.

Die Pläne für oben bezeichnetes Bauvorhaben wurden der Gemeinde zum Zwecke der öffentlichen Auslegung zugeleitet.

Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt ortsüblich. Der Bekanntmachungsinhalt ist zur Kenntnis beigefügt.

**Muster 7**  
(Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben)  
(Zu Nr. 37 c)

....., den .....,  
(Gemeinde)

Über .....

an .....,  
(Anhörungsbehörde)

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben);  
hier: Anhörungsverfahren

Bezug: Verfügung vom .....

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen

..... **Einwendungen**

Die Planunterlagen für das o. a. Bauvorhaben haben vom ..... bis .....  
einschließlich in ..... zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung, nämlich durch ..... hingewiesen.

Folgende nicht ortsansässige Betroffene sind nach Muster 6 benachrichtigt worden:

.....  
.....  
.....

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäße Auslegung und Bekanntmachung bescheinigt worden.

Die Gemeinde hat ihre Einwendungen mit Schreiben vom ..... erhoben / fügt ihre fristgemäßen Einwendungen bei / erhebt keine Einwendungen.

Bei der Gemeinde sind keine / die anliegenden Einwendungen erhoben worden.

**Muster 8**  
(Anhörungsverfahren; Stellungnahme der  
beteiligten Behörden)  
(Zu Nr. 38)

....., den .....  
(Anhörungsbehörde)

An

.....  
(beteiligte Behörde)

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben);  
hier: Anhörungsverfahren

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741) / Landesstraßengesetz — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305 / SGV. NW. 91) durchgeführt.

Es wird gebeten, bis zum Ablauf der Einwendungsfrist des § 18 Abs. 3 FStrG / § 40 Abs. 2 LStrG zu dem Plan Stellung zu nehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß wirksame Einwendungen nur aus Ihrem hoheitlichen Aufgabenbereich vorgebracht werden können, es sei denn, Ihre Vermögensinteressen werden betroffen.

Auch wenn keine Einwendungen erhoben werden, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

**Muster 9**  
(Anhörungsverfahren: Anberaumung des  
Erörterungstermins)  
(Zu Nr. 40 a)

....., den .....,  
(Anhörungsbehörde)

An

.....  
(Gemeinde)

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)  
Anl.: 1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung

Zur Erörterung der gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Bauvorhaben abgegebenen  
Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen findet

am .....

in .....

der Erörterungstermin gemäß § 18 Abs. 4 FStrG / § 40 Abs. 3 LStrG statt.

Es wird ersucht, Zeit und Ort der Verhandlungen in der Gemeinde nach beiliegendem  
Vordruck ortsüblich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachungskosten bitte ich mit den Belegen mir zur Erstattung aufzugeben.

**Muster 10**  
(Anhörungsverfahren; Bekanntmachung  
des Erörterungstermins)  
(Zu Nr. 40 b)

....., den .....,  
(Gemeinde)

**Bekanntmachung**

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben);  
hier: Anhörungsverfahren

Die gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Bauvorhaben abgegebenen Stellungnahmen  
der beteiligten Behörden und Versorgungsträger sowie die erhobenen Einwendungen  
werden in einer Verhandlung

am .....  
in .....  
erörtert.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den vom Plan Betroffenen freigestellt.  
Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß das Anhörungsverfahren mit Abschluß dieser  
Verhandlung beendet ist.

**Muster 11**

(Anhörungsverfahren; Erörterungstermin, Benachrichtigung von Personen, die Einwendungen erhoben haben, und von beteiligten Behörden)  
(Zu Nr. 40 b, c)

....., den .....  
(Anhörungsbehörde)

An

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

Zur Erörterung der gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen findet

am .....

in .....

eine Verhandlung statt. Um Teilnahme wird gebeten. Es wird darauf hingewiesen, daß das Anhörungsverfahren mit Abschluß dieser Verhandlung beendet ist.

Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung im Erörterungstermin durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

**Muster 12**

(Anhörungsverfahren; Erörterungstermin,  
Benachrichtigung von Personen, die durch  
Einwendungen berührt werden)  
(Zu Nr. 40 b)

....., den .....  
(Anhörungsbehörde)

**An**

Betreff: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

Gegen den in der Zeit vom ..... bis ..... in .....  
ausgelegten Plan für das o. a. Bauvorhaben sind Einwendungen erhoben worden.

Es besteht die Möglichkeit, daß auf Grund der Einwendungen die Änderung des Planes erforderlich wird und Sie dadurch in Ihren Belangen neu oder stärker als bisher berührt werden.

Sie werden daher zur Teilnahme an der Verhandlung

am .....

in .....

auf der die Einwendungen erörtert werden, hiermit geladen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Anhörungsverfahren mit Abschluß dieser Verhandlung beendet ist.

**Muster 13**  
 (Vorlage an die Planfeststellungsbehörde)  
 (Zu Nrn. 39 und 40 f)

....., den .....,  
 (Anhörungsbehörde)

An — zweifach —

..... (Planfeststellungsbehörde)

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

Bezug:

Berichterstatter:

Anl.: ..... Verwaltungsvorgänge  
 ..... Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen  
 ..... Stellungnahmen der Straßenbaubehörde  
 ..... meine Stellungnahme  
 ..... — Ausfertigung Planunterlagen  
 ..... Deckblätter  
 ..... Vereinbarungen

2 Ausfertigungen der Niederschrift über den Erörterungstermin

Das ..... (Straßenbaubehörde) hat mir mit Schreiben vom ..... die Planunterlagen für das vorbezeichnete Bauvorhaben übersandt und beantragt, das Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nach §§ 17, 18 FStrG / §§ 39, 40 LStrG durchzuführen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 FStrG / § 40 Abs. 1 Satz 2 LStrG habe ich die Stellungnahmen folgender beteiligten Behörden und Versorgungsunternehmen herbeigeführt:

(u. a. Regierungspräsident — Dezernat Wasserwirtschaft —

.....  
 Oberkreisdirektor .....  
 Oberstadtdirektor .....  
 Amtsdirektor des Amtes .....  
 Gemeindedirektor .....  
 Deutsche Bundesbahn .....  
 Deutsche Bundespost .....  
 Versorgungsunternehmen .....

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich in ..... öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Pläne ist eine Woche vorher ortsüblich — und durch die Tagespresse (§ 40 Abs. 2 LStrG) — nach Muster 5 der Planfeststellungsrichtlinien bekanntgemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan sind — nicht — erhoben worden.

Die Stellungnahmen der Behörden und Versorgungsträger und die privaten Einwendungen sind

am ..... in .....  
 erörtert worden.

Zu diesem Termin hatte ich die beteiligten Behörden, Versorgungsträger und die Privatpersonen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben hatten, schriftlich geladen. Außerdem wurde der Erörterungstermin ortsüblich nach Muster 10 der Planfeststellungsrichtlinien bekanntgemacht.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermines verweise ich auf die Niederschrift über diesen Termin.

1. Ich habe den beteiligten Behörden und den Betroffenen, die Einwendungen erhoben hatten, soweit sie es beantragt haben, den sie betreffenden Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.
2. Meine Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens ergibt sich aus anliegendem Bericht.
3. Auf folgende im Planfeststellungsbeschuß zu treffende Entscheidungen weise ich besonders hin (soweit erforderlich):
  - a) Herausnahme einer Teilstrecke (Baumaßnahme) aus der Planfeststellung (z. B. weil auf Grund von neuem Vorbringen planerisch noch nicht geklärt);
  - b) Vorbehalte (z. B. von Entscheidungen über Einwendungen wegen Anregung eines Flurbereinigungsverfahrens);
  - c) Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG / § 39 Abs. 2 LStrG;
  - d) zusätzliche wesentliche Maßnahmen — Nr. 40 e) bis cc) — der Planfeststellungsrichtlinien (z. B. Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind; Deckblätter dazu).
 (Begründung und aktenmäßige Hinweise).
4. Meines Erachtens bestehen folgende Meinungsverschiedenheiten i. S. von § 18 Abs. 5 FStrG / § 40 Abs. 4 LStrG:
   
.....  
.....

5. Folgende Vereinbarungen bitte ich mit der Planfeststellung zu genehmigen:

  
.....  
.....

6. Im Anhörungsverfahren sind die nachstehend bezeichneten Deckblätter erstellt worden:

  
.....  
.....

Auf den Deckblättern ist bescheinigt worden, daß die namentlich aufgeführten Betroffenen ihre Zustimmung erklärt und auf die Auslegung verzichtet haben.

7. Die Planunterlagen sind vollständig. Folgende Planunterlagen — z. B. Vereinbarungen — werden nachgereicht:

  
.....  
.....

Die Unterlagen sind mir von der Straßenbaubehörde bis zum ..... zugesagt worden.

8. Die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG ist — nicht — erfolgt. Das Verfahren nach § 37 LStrG ist — nicht — durchgeführt worden.

  
.....

(Begründung)

9. Das Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde (§ 22 Abs. 6 LWG) ist hergestellt. Ich bitte um Übersendung von ..... Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses. Meine Verwaltungsvorgänge und eine Ausfertigung der Planunterlagen erbitte ich nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zurück.

#### Durchschrift

an

.....  
(Straßenbaubehörde)

mit einem Abdruck meiner Stellungnahme zum Ergebnis des Erörterungstermines mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Muster 14**  
 (Planfeststellungsbeschuß)  
 (Zu Nr. 41 a)

..... den .....  
 (Planfeststellungsbehörde)

**Planfeststellungsbeschuß**

Betrifft: Landstraße 508;

hier: Neubau der Teilstrecke von Bau-km 23,550 bis Bau-km 26,100 und von Bau-km 28,100 bis Bau-km 32,120 in der Stadt Beuel im Landkreis Bonn sowie in den Gemeinden Oberkassel, Oberdöllendorf, Niederdöllendorf — Amtsverwaltung Oberkassel — und in der Stadt Königswinter im Siegkreis

**I.**

**Gegenstand, Rechtsgrundlagen und Bereich des Verfahrens**

1. Die bestehende Landstraße 508, die im Bereich der Gemeinden Niederdöllendorf und Oberkassel enge und zum Teil kurvenreiche Ortsdurchfahrten aufweist, entspricht nicht mehr den Anforderungen, die an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu stellen sind.
2. Der vom Landesstraßenbauamt ..... aufgestellte Plan wird für die im Betreff bezeichnete Teilstrecke mit den in diesem Beschuß aufgeführten Ausnahmen, Vorbehälten, Ergänzungen, Änderungen und Auflagen gemäß §§ 38, 39 und 40 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305; SGV. NW. 91) festgestellt.
3. Von der Planfeststellung ausgenommen ist die Strecke von Bau-km 26,100 bis Bau-km 28,100. Die Feststellung für diesen Streckenabschnitt erfolgt zusammen mit der Planfeststellung für den Ausbau der Südtangente Bonn im Bereich des Knotenpunktes mit der L 508. Diese Regelung ist erforderlich im Hinblick auf die noch nicht endgültig festliegende Knotenpunktgestaltung der Südtangente Bonn mit der L 508. Insoweit wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.
4. Die Entscheidung über folgende Baumaßnahmen bleibt einem Nachtragsbeschuß vorbehalten:
  - a) die Anlage der Überführung des Saerbecker Dammes — TE 38. BwV lfd. Nr. 30 — in Bau-km 24,600;
  - b) die Anlage der Überführung des Wirtschaftsweges Am Sonnenhügel — BwV lfd. Nr. 55 — in Bau-km 31,105;
  - c) die Unterführung der TE 53 — BwV lfd. Nr. 139 — unter der Talbrücke BwV lfd. Nr. 136 — im Bereich von Bau-km 32,100.

Diese Baumaßnahmen werden planfestgestellt, sobald der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu a) und b) wegen der Verbreiterung der Überführung zu c) wegen der Linienführung der Straße seine Weisung gemäß § 40 Abs. 4 LStrG erteilt hat.

5. Die Planfeststellung erfolgt mit folgender Maßgabe:  
 Vorbehalten bleiben Änderungen des festgestellten Planes entsprechend dem Erlass des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. ....  
 Soweit dadurch Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden sollten, bedarf es deren Zustimmung; andernfalls ist ein Nachtragsplanfeststellungsverfahren durchzuführen.
6. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und dgl.) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

## II.

## Verfahrensunterlagen

1. Der festgestellte Plan umfaßt hinsichtlich der festgestellten Streckenabschnitte folgende Unterlagen:
  1. Erläuterungsbericht — Anl. 1 — vom 30. 8. 1967;
  2. Übersichtskarte — Anl. 2 — vom 30. 8. 1967 im Maßstab 1:10 000 (entspr. Nr. 1.02 der RE);
  3. 4 Lagepläne — Anl. 3, 4, 6, 7 — vom 30. 8. 1967 im Maßstab 1:1 000 (entspr. Nr. 2.07 der RE);
  4. Deckblatt zu Lageplan — Anl. 4 D — vom 1. 12. 1967 im Maßstab 1:1 000 (entspr. Nr. 2.07 der RE);
  5. 4 Höhenpläne — Anl. 8, 9, 11, 12 — vom 30. 8. 1967 im Maßstab 1:1 000/100 (entspr. Nr. 2.08 der RE);
  6. Ausbauquerschnitt — Anl. 13 — vom 30. 8. 1967 im Maßstab 1:50;
  7. Querschnittspläne — Anl. 14 und 15 — vom 30. 8. 1967 im Maßstab 1:100 (gem. Nr. 2.103 der RE);
  8. Bauwerksverzeichnis — Anl. 16 — vom 7. 9. 1967;
  9. ergänztes Bauwerksverzeichnis vom 1. 12. 1967;
  10. Grunderwerbsverzeichnis — Anl. 17 — vom 7. 9. 1967;
  11. ergänztes Grunderwerbsverzeichnis vom 1. 12. 1967;
  12. 4 Grunderwerbspläne — Anl. 18, 19, 21, 22 — vom 30. 8. 1967 im Maßstab 1:1 000 (wie Nr. 3);
  13. ergänzter Grunderwerbsplan vom 1. 12. 1967 im Maßstab 1:1 000 (wie Nr. 3);
  14. Markierungs- und Beschilderungsplan — Anl. 23 — vom 30. 8. 1967 im Maßstab 1:1 000;
  15. Niederschrift des Regierungspräsidenten in Köln über den Erörterungstermin am 5. 1. 1968.
2. Die Planunterlagen sind durch die Straßenverwaltung entsprechend den in diesem Beschuß angeordneten Ergänzungen, Änderungen und Auflagen zu berichtigen.

## III.

## Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren ist nach den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes vorbereitet, eingeleitet und durchgeführt worden.

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens sind beachtet worden.

Von der Auslegung der in Abschnitt II Nrn. 4, 9, 11 und 13 des Beschlusses bezeichneten Planunterlagen konnte abgesehen werden, weil sämtliche Betroffenen auf eine Auslegung verzichtet haben.

## IV.

## Auflagen und Verpflichtungen

Gemäß § 39 Abs. 2 LStrG werden dem Landschaftsverband (Straßenverwaltung) folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. Einen Wirtschaftsweg auf den Grundstücken Gemarkung Oberkassel Flur 1 Flurstücke 61 und 59 entlang der Grenze zum Grundstück Flurstück 44 anzulegen.

Querschnitt:	
Fahrbahn	3,00 m
Bankett $2 \times 0.75$	<u>1,50 m</u>
Kronenbreite	4,50 m

Der Weg ist mit einer leichten Schwarzdecke zu versehen.

Träger des Grunderwerbs und der Baukosten ist der Landschaftsverband (Straßenverwaltung).

Eigentümer des Weges wird die Gemeinde Oberkassel.

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht obliegen mit der Verkehrsübergabe der Gemeinde Oberkassel.

2. Zur Erhaltung der Wendemöglichkeit auf dem Grundstück der Molkereigenossenschaft Oberkassel Flur 3 Flurstück 105 ist der Fuß der Böschung des Straßenkörpers mit einer ca. 1,20 m hohen Stützmauer abzufangen. Herstellung und Unterhaltung der Stützmauer obliegen dem Landschaftsverband (Straßenverwaltung).

3. Das Bachbett des Seebachs ist entsprechend dem Deckblatt des Wasserwirtschafts-amtes ..... zur Vermeidung von Auskolkungen auf der Verlegungsstrecke mit einer Böschungsneigung von 2 : 3 herzustellen und auf 20 m Länge ober- und unterhalb des Durchlasses zu pflastern. Die Unterhaltung der Pflasterung obliegt dem Landschafts-verband ..... (Straßenverwaltung).
4. Die nach den Planunterlagen auf den Grundstücken Gemarkung Oberkassel Flur 3 Flurstücke 101, 102, 103 und 105 vorgesehene Entnahmestelle ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes zu begrünen und mit einzelnen Sträuchern oder Baumgruppen zu bepflanzen.
5. Die während der Bauzeit zur Umleitung des Straßenverkehrs in Anspruch genommenen Gemeindeverbindungswege Oberkassel-Altmühl und Altmühl-Niederkassel sind auf Kosten des Landschaftsverbandes ..... (Straßenverwaltung) in einen für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs ausreichenden Zu-stand zu versetzen und nach Beendigung der Umleitung instandzusetzen.

## V.

### Einzelregelungen und Anmerkungen (Entscheidungen über die Einwendungen usw.)

Über die in diesem Verfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen sowie die gegebenen Anregungen und Hinweise werden folgende Feststellungen getroffen bzw. wird wie folgt entschieden:

#### A. Einwendungen, Forderungen, Bedenken und Anregungen von Behörden und Ver-sorgungsträgern

1. Die Einwendungen, Forderungen, Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen
  - a) des Regierungspräsidenten in .....  
 aa) Dezernat 21  
 (Stellungnahme vom ..... Az. .... )  
 bb) Dezernat 25  
 (Stellungnahme vom ..... Az. .... )
  - b) des Landkreises .....  
 (Schreiben des Oberkreisdirektors vom ..... Az. .... )

sind gemäß der Niederschrift des Regierungspräsidenten in ..... über den Erörterungstermin in diesem Termin behandelt und — soweit sie nicht gegenstandslos sind — mit Ausnahme der unter 2. und 3. aufgeführten Forderungen und Bedenken erledigt, zurückgenommen oder ausgeräumt worden.

Den Stellungnahmen und Zusagen der Straßenverwaltung sowie den Ergebnissen des Erörterungstermins wird zugestimmt.

Die Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

2. Über folgende Forderungen der nachstehend bezeichneten Behörden wird, nachdem die Weisung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 40 Abs. 4 LStrG vorliegt, wie folgt entschieden:

- a) Errichtung eines Brückenbauwerks im Zuge des Thelenpfades — etwa bei Bau-km 24,180 —
  - aa) der Stadt .....  
 (Schreiben des Stadtdirektors vom ..... Az. .... )
  - bb) des Landkreises .....  
 (Schreiben des Oberkreisdirektors vom ..... Az. .... )

Die Forderung auf Errichtung eines dritten Brückenbauwerkes innerhalb eines Streckenabschnittes von ca. 300 m wird als unbegründet zurückgewiesen. Das zwischen den Straßen Pützchens-Chaussee und Maarstraße befindliche Gebiet ist durch diese beiden Straßen — die nur etwa 300 m auseinander liegen — ausreichend erschlossen.

Dem Hilfsantrag auf Anlegung eines Parallelweges zwischen Thelenpfad und Maarstraße ist durch die Feststellung des in Abschnitt II Nr. 4 dieses Be-schlusses bezeichneten Deckblattes stattgegeben worden.

- b) Neuanlage des Ankerbachtalweges vom Schnittpunkt mit der L 500 bis zur Holzgasse  
 Forderung
  - aa) des Regierungspräsidenten in .....  
 (s. wie unter 1 a)
  - bb) des Landkreises .....  
 (s. wie unter 1 b)

Als Ersatz für den durch die L 508 abgeschnittenen Ankerbachtalweg legt die Straßenverwaltung einen neuen zwischen der L 508 und dem Ennerthaus liegenden Wanderweg an, der in km 25,780 durch eine zusätzliche Fußgängerbrücke über die L 508 geführt wird. Dieser neue Wanderweg kann somit von Osten her erreicht werden. Zur Anlegung eines weiteren westlich der L 508 verlaufenden Weges besteht keine Ersatzverpflichtung der Straßenverwaltung; ein solcher Weg ist auch nicht erforderlich. Diese Forderung wird daher zurückgewiesen.

## 3. Zu der Forderung

der Stadt .....  
 (Schreiben des Stadtdirektors vom ..... Az. ....)

hinsichtlich

- a) der Verbreiterung der Überführung des Saerbecker Dammes
- b) der Verbreiterung der Überführung des Wirtschaftsweges Am Sonnenhügel
- c) der Linienführung der TE 53

wird auf die Ausführungen in Abschnitt I Nr. 4 dieses Beschlusses hingewiesen.

## B. Einwendungen, Forderungen, Bedenken und Anregungen von Privatpersonen

## 1. Die Einwendungen

- a) des .....  
 (Schreiben vom .....)
- b) des .....  
 (Schreiben vom .....

sind gemäß der Niederschrift des Regierungspräsidenten in ..... über den Erörterungstermin in diesem Termin behandelt und zurückgezogen, erledigt bzw. ausgeräumt worden.

Den Stellungnahmen und Zusagen der Straßenverwaltung sowie den Ergebnissen des Erörterungstermins wird zugestimmt.

Die Planunterlagen sind entsprechend zu berichtigen.

## 2. Die Einwendungen

- a) der .....  
 (Schreiben vom .....
- b) des .....  
 (Schreiben vom .....

beziehen sich auf Fragen der Entschädigung. Über Fragen der Entschädigung für beanspruchte Grundflächen, Erschwernisse und andere Nachteile ist im Planfeststellungsverfahren, in dem nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden, nicht zu entscheiden. Die Einwendungen werden deshalb als unzulässig zurückgewiesen.

Es bleibt den Betroffenen überlassen, sich wegen ihrer Entschädigungsforderungen zunächst mit dem ..... bauamt, ..... straße ..... auseinanderzusetzen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über etwaige Entschädigungsforderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das in diesem Falle der Regierungspräsident in ..... zuständig ist. Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Ein Anspruch auf Gestellung von Ersatzland besteht nach den geltenden Enteignungsvorschriften nicht.

## 3. Die Einwendungen

- a) des .....  
 (Schreiben vom .....
- b) des .....  
 (Schreiben vom .....

aa) hinsichtlich des Verfahrens werden als unbegründet zurückgewiesen.

Die Nachprüfung des Verfahrens hat ergeben, daß es ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Die Rüge, es sei gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit des Erörterungstermins verstoßen worden, kann nicht durchgreifen.

Die Öffentlichkeit ist in dem Erörterungstermin nicht ausgeschlossen worden. Sofern mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse nur ein beschränkter öffentlicher Zutritt vorgesehen war, handelt es sich um eine notwendige Ordnungsmaßnahme, die dem Öffentlichkeitsprinzip nicht entgegensteht.

bb) hinsichtlich der Linienführung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Fragen werden, soweit sie nicht durch die Herausnahme der Teilstrecke von Bau-km 26,100 bis Bau-km 28,100 gegenstandslos sind, als unbegründet zurückgewiesen. Die durch diesen Beschuß festgestellte Linienführung ist

im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde und den übrigen an der Raumordnung beteiligten Behörden auf Grund eingehender Untersuchungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der topographischen und geologischen Gegebenheiten, als bestmögliche Lösung in straßenbautechnischer, verkehrlicher und bauwirtschaftlicher Hinsicht i. S. des § 37 LStrG erfolgt. Die übrigen Einwendungen sind gemäß Niederschrift des Regierungspräsidenten in ..... über den Erörterungstermin in diesem Termin behandelt und erledigt worden. Den Stellungnahmen der Straßenverwaltung wird zugestimmt.

#### 4. Die Einwendungen

des .....  
(Erklärung zu Protokoll vom .....)  
hinsichtlich

- a) der Wegeverbindungen zu den Grundstücken Gemarkung Oberkassel Flur 30 Flurstücke 108 und 109 sind unbegründet. Die Kosten einer Wegeverbindung würden den Verkehrswert der Grundstücke erheblich übersteigen. Die Angelegenheit muß daher im Entschädigungsfeststellungsverfahren geregelt werden;
- b) der Wasserversorgung des Weideviehs sind unbegründet. Auch insoweit handelt es sich um eine Entschädigungsfrage.

Unter Hinweis auf die Ausführungen unter B Nr. 2 dieses Abschnittes werden die Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen.

#### 5. Die Einwendungen

des .....  
(Schreiben des Rechtsanwalts ..... vom .....)

- a) hinsichtlich der Inanspruchnahme von Gelände des Einwenders zu Lagerungszwecken sind unbegründet. Zur Ausführung der festgestellten Baumaßnahme ist es während ihrer Durchführung notwendig, die im Plan bezeichneten Grundstücksflächen für die Lagerung von Mutterboden vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Außerdem wird ein gewisser Arbeitsstreifen benötigt.

Die geltend gemachte Ertragsminderung kann den berechtigten öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen, zumal es sich um eine Entschädigungsforderung handelt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B Nr. 2 dieses Abschnittes verwiesen;

- b) hinsichtlich der Linienführung der L 508 sind unbegründet. Hierzu gelten die Ausführungen unter B Nr. 3 bb) dieses Abschnittes.

Vorstehende Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Die Einwendungen hinsichtlich der Drainage sind im Erörterungstermin behandelt und durch die Zusage der Straßenverwaltung ausgeräumt worden. Der Zusage wird zugestimmt.

Bei den übrigen Einwendungen handelt es sich um Fragen der Entschädigung. Hierzu gelten die Ausführungen unter B Nr. 2 dieses Abschnittes.

Diese Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

#### 6. Die Einwendungen

der Eheleute .....  
(Schreiben vom .....)

hinsichtlich der Anlage eines Wirtschaftsweges auf den Grundstücken Gemarkung Oberkassel Flur 1 Flurstücke 61 und 59 entlang der Grenze zum Grundstück Flurstück 44 sind durch die Auflage in Abschnitt IV Nr. 1 des Beschlusses ausgeräumt.

## VI.

### Rechtsmittelbelehrung und Hinweise auf Auslegung

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Widerspruch beim Landschaftsverband ..... — Straßenverwaltung — Planfeststellungsbehörde —, Landeshaus, .....straße/platz ..... eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Dieser Beschuß wird in den Gemeinden, in deren Gebiet das Straßenbauvorhaben liegt, mit einer Ausfertigung der Planunterlagen mindestens zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses und auf den Lauf der Rechtsmittelfristen.

Die Planunterlagen können auch bei der Straßenbaubehörde, dem ..... bauamt, .....straße ..... eingesehen werden.

(Dienstsiegel)

**Muster 15**

(Bekanntmachung der Auslegung des  
Planfeststellungsbeschlusses und der  
Planunterlagen)  
(Zu Nr. 41 d)

....., den .....  
Gemeinde

**Bekanntmachung**

Betrifft: Planfeststellung für ..... (Bauvorhaben)

Der Planfeststellungsbeschuß des ..... (Planfeststellungsbehörde) vom ..... — Az. .... —, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich (mindestens zwei Wochen) in ..... zur allgemeinen Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschuß und die Planunterlagen können auch bei dem ..... (Straßenbaubehörde) eingesehen werden.

Die Auslegung hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses und auf den Lauf der Rechtsmittelfristen.

## STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahl bedeutet die Nummer der Planfeststellungsrichtlinien

## A

Abänderung, durch — neu oder stärker betroffen	58
Abbauvorhaben (Steinbrüche, Kiesgruben)	32
Abbruch von Häusern	34
<b>Ablauf</b> der Auslegungsfrist	37
— von 4 Jahren der Beschränkungen nach § 9 Abs. 4	46
Abnahmen, behördliche —	12
Abschluß des Erörterungstermins als Abschluß des Anhörungsverfahrens	40
Abschnitte des Bauvorhabens	4
Abschrift, beglaubigte — der Niederschrift über den Besitzeinweisungstermin	48
Absenkung von Gleisen	9
Abwasserleitung einer Fabrik	34
Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen bei sofortiger Vollziehung	41
Abwehranspruch des Anliegers als Nachbar	32
<b>Aabweichung</b> von Bebauungsplänen	6
—, wesentliche — vom festgestellten Plan	49
—, geringfügige — vom festgestellten Plan	51
<b>Anderung</b> der anderen Anlagen	52
— der festgestellten Anlagen	45
— des Bebauungsplans	5
— des ausgelegten Plans	37
— des festgestellten Plans vor Ausführung des Bauvorhabens	51
— des festgestellten Plans nach Ausführung des Bauvorhabens	52
— einer Bundesfernstraße	3
— einer Brücke	3
— einer Kreuzung oder Einmündung	52
— förmliche — des früheren Planfeststellungsbeschlusses	52
—, künftige — der anderen Anlagen	52
—, nachträgliche — benachbarter Grundstücke	32
— öffentlicher Wege	30
— vorhandener Zufahrten	26
—, wesentliche —	40
—, wesentliche — im Planfeststellungsverfahren nach LStrG	58
—, wesentliche — von Kreuzungen	33
Auflösung der Betroffenen im Besitzeinweisungstermin	48
Allgemeines Berggesetz	19
Anberaumung des Erörterungstermins	40
<b>Anfechtungsklage</b> als Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschuß	42
— nach Widerspruchsbescheid	58
Anforderungen der Sicherheit und Ordnung	12
Angemessenheit des Entschädigungsangebots	48
Anhörungsbehörde	35. 37, 40, 43
Anhörungsverfahren	17, 36
<b>Anlage (n)</b>	2
—, bauliche — mit Feuerstellen	20
—, die Sondernutzung sind	25
—, festgestellte —	45
—, fremde —	9
—, gemeinschaftliche — in Flurbereinigungsgebieten	34
—, sonstige — i. S. von §§ 12 II—IV, 13—15 LuftVG	15
— zur Sicherung des Verkehrs	32
<b>Anlegung</b> , gleichzeitige — mehrerer neuer Straßen	33
— von Wirtschaftswegen im Flurbereinigungsverfahren	26
Anlieger	26, 32
Anliegergrundstücke, Benutzung der —	26
<b>Anordnung</b> nach § 6 EKrG	14
— der sofortigen Vollziehung	41
Anpassung des Bebauungsplans an Straßenplanung	41
Anpflanzung einer Schutzhecke gegen Splitt	32
Anschlußbahnen	13
<b>Anschlußstellen</b>	9
—, Schaffung neuer — an bestehenden Kreuzungen	33
<b>Anspruch</b> auf Entschädigung bei Beschränkung nach § 9 Abs. 4	46
— auf Erstattung der Herstellungskosten eines Ersatzweges	33
Ansprüche Dritter	45

<b>Antrag</b> auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis	17, 35
— auf Feststellung der Entschädigung bei Besitzinweisung	48
— der Straßenbaubehörde auf einheitliche Durchführung des Anhörungsverfahrens	43
— der Straßenbaubehörde auf Erlass der vorläufigen Besitzinweisung	48
— der Straßenbaubehörde auf Erlass des Beschlusses zur Verlängerung der Rechtsgültigkeit des festgestellten Plans	59
Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz	21
<b>Art</b> der Kreuzung	14
— der bisherigen oder anderen zulässigen Nutzung	46
Aufgaben der Enteignung; Wahrnehmung durch	49
<b>Aufgabenbereich</b> , hoheitlicher — einer Behörde	37, 38
—, eigener —	38
Aufhebung des festgestellten Plans; keine rückwirkende Kraft	50
<b>Auflagen</b>	5, 41
—, Behandlung nach LStrG	57
— bei Sondernutzung	25
— nach § 17 Abs. 4	32, 40
—, unbedingt notwendige —	32
Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen	15
Aufstellungsvermerk im Schriftfeld	35
<b>Aufteilung</b> , räumliche — auf ein oder mehrere Gemeindegebiete	9
— der Kosten bei Kreuzungen	33
— des Erörterungstermins	40
Auftrag, gesetzlicher — der Straßenbaubehörde	8
Aufwendungen für Auflagen nach § 17 Abs. 4	32
<b>Ausbau</b>	9
—, eines Gewässers	17
—, gleichzeitiger — mehrerer Straßen	33
— genehmigung nach § 31 Abs. 1 S. 3 WHG	17
— plan des Landes	58
— <b>querschnitt</b> , künftiger — einer anderen Straße bei Kreuzungen (10-Jahres-Klausel)	34
—, Plan des —s	35
Ausbesserungsarbeiten	3
Ausfertigungen der Planunterlagen; notwendige Anzahl	35, 40
Ausgleich zwischen Interessen der Gemeinde und Bedürfnissen des weiträumigen Verkehrs	6
<b>Auslegung</b> der Pläne	17, 35, 37, 46
— der Planunterlagen nach LStrG	58
— des Deckblattes	40
— des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen	41
—, erneute — für ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren	49
—, öffentliche — nicht erforderlich bei Verlängerung der Bestandskraft	41
Auslegungsfrist	38
<b>Ausnahmegenehmigung</b> in Natur- und Landschaftsschutzgebieten	20
— nach § 9 Abs. 8	27
Aussage des Übersendungsschreibens über Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens	58
Ausschluß von Beseitigungs- oder Änderungsansprüchen	45
Ausschöpfung des Rechtsweges	41
Ausübung des planerischen Ermessens	8
Ausweisung von benötigten Grundstücksflächen	5
Auswirkung, bauliche — auf andere Anlagen	7
AVOEKrG, (VO zur Ausführung des EKrG)	14
<b>B</b>	
<b>Bauabschnitte</b>	41
<b>Bauanlagen</b> an Bundesfernstraßen	1
—, Behandlung nach LStrG	57
—, fremde —	7
— nach § 9	27
<b>Bauantrag</b> , konkreter —	27, 46
— arbeiten (Gegensatz: Vorarbeiten)	34
— ausführung	10
— beginn	41
— entwurf	40
— gebiete	5
— genehmigungsbehörde, zuständige —	35, 59
— höfe	20
— kosten, Entscheidung über —	33
— landqualität von Grundstücken neben der Trasse	46
— last des Bundes	25
— <b>lastträger</b>	34
—, beteiligte —	29
—, verschiedene —	3

<b>Bauleitpläne</b>	34
— <b>ordnung NW</b>	57
— <b>recht</b>	16
—, Behandlung nach LStrG	57
<b>Bauten</b>	12, 22
<b>Bau- und Betriebsrecht der Eisenbahnen und sonstigen Bahnen</b>	13
<b>Bauvorhaben</b>	34, 40, 48
—, Fertigstellung des —s	55
—, fremdes —	7, 9
—, gesamtes —	7
—, nach § 18 Abs. 5 festgestelltes —	49
<b>Bauweise, geschlossene —</b>	22
<b>Bauwerke</b>	41
— <b>sverzeichnis</b>	35
<b>Bauzeit</b>	31
<b>Beachtung des materiellen Rechts</b>	11
<b>Beauftragter der Anhörungsbehörde als Verhandlungsleiter im Erörterungs-termin</b>	40
<b>Bebauungspläne</b>	5
—, bestandskräftige —	6, 41
—, Ergänzung von —n	5
<b>Bedeutung, unwesentliche — (Unterbleiben der Planfeststellung in Fällen von —)</b>	4
<b>Bedingungen bei Sondernutzung</b>	25
<b>Bedürfnisse der Verkehrs</b>	5, 6
<b>Beeinträchtigung, schwerwiegende — der Verkehrssicherheit</b>	41
<b>Beendigung des Anhörungsverfahrens</b>	40
<b>Beginn der Auslegung</b>	37, 46
—, sofortiger — der Bauarbeiten	48
<b>Behandlung, rechtliche — von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen</b>	26
<b>Behörde(n), auslegende —</b>	37
—, beteiligte —	34, 40, 59
—, weisungsberechtigte —	41
<b>Beitragspflichtige, Verhandlungen mit —n über Höhe und Zeitpunkt des Kostenbeitrags</b>	34
<b>Bekanntmachung der Auslegung</b>	4, 37
— des Erörterungstermins	37
<b>Bekanntmachungsform, ortsübliche</b>	37
— kosten	43
<b>Belange</b>	35
— anderer Beteiligter	40
— des Natur- und Landschaftsschutzes	20
— Dritter	34
—, Träger öffentlicher —	35
—, wasserwirtschaftliche —	17
<b>Benehmen mit der Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplanes</b>	5
— der nach LStrG zuständigen Planfeststellungsbehörde mit der Anhörungsbehörde zur Verlängerung der Rechtsgültigkeit des Beschlusses	59
<b>Benutzung der Anliegergrundstücke</b>	26
— der benachbarten Grundstücke	32
—, sonstige —	4
<b>Bepflanzung von Böschungen</b>	32
<b>Berechnung der Frist der Auslegung der Planunterlagen</b>	37
<b>Berechtigte, sonstige — Verhandlung mit —n</b>	47
— von Grunddienstbarkeiten usw.	48
<b>Bergämter</b>	34
<b>Bergrecht</b>	19
<b>Bescheinigung der Anhörungsbehörde nach Nr. 35 c)</b>	40
<b>Beschlehrungsplan</b>	35
<b>Beschränkungen, dauernde — des Gemeingebräuchs</b>	33
— der baulichen Nutzung von Grundstücken neben der Trasse	46
— nach § 9 Abs. 4 zur Sicherung der Planung	45
<b>Beseitigung der festgestellten Anlagen; Ausschluß der —</b>	45
— eines Gewässers	17
— vorhandener Zufahrten	26
<b>Besitz von Grundstücken (vorläufige Besitzeinweisung)</b>	48
<b>Besitzer</b>	34, 48
<b>Besitzeinweisung, vorläufige —</b>	3, 48
—, kein Teil der Enteignung	48
— santrag	48
— sbeschluß	48
<b>Bestand öffentlicher Wege</b>	30
<b>Bestandskraft, Verlängerung der —</b>	59

<b>Beteiligte</b>	3. 4. 40
— am Verfahren	41, 48, 53
— an einer Kreuzung	14, 33
Beteiligung der Deutschen Bundesbahn	7
<b>Betroffener</b>	40
—, neu oder stärker	58
— vom Plan	32, 44
Beurteilung, abschließende — in bau- und verkehrstechnischer Hinsicht	40
<b>Bewilligungen</b>	2, 7, 11, 44
—, wasserrechtliche —	17, 44
<b>Beziehungen</b> , öffentlich-rechtliche —	2, 7, 41, 44
—, privatrechtliche — der Beteiligten	34
Bezirksstellen der Landesplanung	34
BOA (VO über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen)	13
<b>Bodenbenutzungsart</b> , andere — bei Umwandlung von Wald	20
— untersuchungen	34
Böschungen	32
BOStrab (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung)	13
Brückenbücher	55
<b>Bundesautobahn</b> , Kreuzung einer Eisenbahn durch —	34
— bahn	34
— haushalt. Einstellung eines Bauvorhabens in den —	40
— post	34
— wasserstraßengesetz	34

**D**

Dämme, Unterhaltungspflichtiger der —	17, 34
Darstellung, zeichnerische — der Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll	48
Dauer der Festlegung eines Planungsgebiets	46
Deckblatt	40
Deiche, Unterhaltungspflichtiger der —	34
Dienstbarkeiten, beschränkt persönliche —	48
Drainage	53
Dringlichkeit des Straßenbauvorhabens	5, 6
Dritter, Kostenbeteiligung —	33, 34
<b>Duldung</b> des Anliegers als Nachbar	32
— spflicht	14
<b>Durchführung</b> der Kreuzung	14
— des Anhörungsverfahrens	36
—, einheitliche — des Anhörungsverfahrens im Zuständigkeitsbereich von zwei Regierungspräsidenten	43
—, sofortige — des Straßenbauvorhabens (sofortige Vollziehung)	41
—, vorherige — eines Planfeststellungsverfahrens bei Ausbau eines Gewässers	17
Durchlaß unter einer Bundesfernstraße	17
Durchschrift des Vorlageberichts der Anhörungsbehörde	40

**E**

EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung)	13
Eigentumsgrenzen	35
<b>Eingriff(e)</b> in den Bestand anderer öffentlicher Wege	30
—, tatsächliche — in Privatrechte; keine — durch den Planfeststellungsbeschuß	47
<b>Einhaltung</b> der Weisung des BVM	41
— des Min. f. W. u. Ö. A.	58
<b>Einigung</b> über Einwendungen	40, 41
— über Übernahme (bei Veränderungssperre)	46
Einklang des Bebauungsplans mit Straßenplanung	41
<b>Einleitung</b> des Anhörungsverfahrens	35, 36
— des Flurbereinigungsverfahrens	18
— des Planfeststellungsverfahrens	14, 35
—, rechtzeitige — des Planfeststellungsverfahrens	10
— von Straßenoberflächenwasser	17, 35
— sbefugnis (wasserrechtliche Unterlagen)	36
Einmündungen	1, 3, 33
<b>Einsicht</b> in den geänderten Plan	37
— in den Planfeststellungsbeschuß mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen	41
— in die ausgelegten Planunterlagen	37
— nahme in die Planunterlagen durch Beteiligte	41
Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde	17

Einverständnis mit oberer Wasserbehörde	17
<b>Einwendungen</b>	17, 40
—, aufrechterhaltene —	40, 41
— eines Betroffenen	25, 37
—, Rücknahme von —	40
<b>Einwendungsfrist</b>	38
— führer	40
Einwirkungen von der Straße	32
<b>Einziehung</b> der Bundesfernstraße	29
— der Straße	54
<b>Eisenbahnanlage</b>	13
— en	13
— kreuzungsgesetz	14, 43
Elektrifizierung der Eisenbahn	7, 34
<b>Ende</b> der Auslegung	37
— der Rechtswirkungen der Planfeststellung	50
<b>Energieanlage</b>	21
— recht	21
— wirtschaftsgesetz	21
<b>Enteignung</b>	1, 3
—, Besitzinweisung ist kein Teil der —	48, 49
—, nur zulässig, soweit notwendig zur Ausführung eines nach § 18 Abs. 5 festgestellten Bauvorhabens	49
— <b>sbehörde</b>	34, 48
—, festgestellter Plan ist bindend für —	49
Entlastung einer Bundesfernstraße	3
Entnahmestellen für Bauvorhaben	9
<b>Entschädigungen</b> des Grundstückseigentümers	6
—, angemessene — für Vorarbeiten	34
—, angemessene — bei Veränderungssperre	46
—, angemessene — bei Beschränkung nach § 9 Abs. 4	46
—, Zusicherung der — bei vorläufiger Besitzinweisung	48
<b>Entschädigungsangebot</b> , Angemessenheit des —	48
— <b>ansprüche</b>	45
—, Vermeidung von — bei Aufhebung des festgestellten Plans	50
— sfragen	37
— und Übernahmeansprüche	5
<b>Entscheidungen</b> über Bauanlage nach § 9	27
— über Baukosten	33
— über vorbehaltene Regelungen	53
<b>Entwässerungseinrichtungen</b>	32
— graben	53
<b>Entwicklung</b> des Verkehrs	33
—, künftige —	34
—, städtebauliche —	5, 6
<b>Entwurf(e)</b> , Aufstellung des —s	2
— mit Sichtvermerk	40
— sbearbeitung	34, 35, 38
— sgenehmigung	40
Entziehung des Eigentums bei mangelnder Einigung über die Übernahme nach Veränderungssperre	46
<b>Erbbauberechtigte</b>	48
Ereignisse, natürliche —	32
Erfüllung der Aufgaben; Enteignungsrecht zur —	49
<b>Ergänzung</b> der Planunterlagen bei Unvollständigkeit	36, 41
— durch Einigung über Einwendungen	40
— von Bebauungsplänen; Planfeststellung zur —	5
<b>Ergebnis</b> des Besitzinweisungstermins	48
— des Planfeststellungsverfahrens nach LStrG	58
— se des Anhörungsverfahrens	41
Erläuterungsbericht	35
<b>Erlaß</b> des Besitzinweisungsbeschlusses	48
— <b>des Planfeststellungsbeschlusses</b>	41
— und seine Zustellung sind Voraussetzung für die vorläufige Besitzinweisung	48
— zur Verlängerung der Rechtsgültigkeit des festgestellten Plans (LStrG)	59
<b>Erlaubnisse</b>	2, 11, 38, 44, 52
—, wasserrechtliche —	17, 35, 44
<b>Ermessen</b> , Grenzen des —s	8
—, Umfang des —s	8
—, weites planerisches —	8
Ermittlung der Betroffenen	34
Erneuerung eines Durchlasses unter einer Bundesstraße	17
Erörterung der Einwendungen	40

Erörterungstermin, neuer — zur Erörterung der sich aus dem Widerspruch ergebenden Folgerungen	58
<b>Errichtung</b> neuer Kreuzungen	33
— von Anlagen i. S. des § 17 Abs. 5	32
Ersatz einer Bundesfernstraße	3
Erschwerung der Benutzung benachbarter Grundstücke	32
Ersetzung der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen usw.	11, 44
Erstattung der Herstellungskosten	33
Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung	5, 35, 44
Erwirkung von Genehmigungen, Verleihungen usw. durch den Rechtsträger anderer Anlagen	52

**F**

Fahrbahnaufweitungen	33
Feld- und Waldwege	30
Fernsprechkabel der Bundespost	34
<b>Fertigstellung</b> eines vor Auslegung der Pläne baurechtlich genehmigten und begonnenen Gebäudes	46
— des Bauvorhabens	55
<b>Festlegung</b> von Planungsgebieten	46
— en der Gradientenführung	5
— von Umleitungen	31
— von Zufahrten	5
Festsetzungen für Bundesfernstraßen in Bebauungsplänen	5
Feuerstellen	20
<b>Flächen</b> , Übernahme der vom Plan betroffenen —	46
—, Entziehung des Eigentums an —	46
Flächennutzungspläne, Inhalt gemeindlicher — und Planfeststellung	5
Flughafengesellschaften	34
<b>Flurbereinigung</b>	18
— sgesetz	18
— verfahren	17, 18, 26, 40
Fördereinrichtung, Zulassung einer — als Sondernutzung	25
Folgen des § 9 Abs. 4 und § 9 a Abs. 1	9
—, landeskulturelle —	18
Folgekosten bei Landbeschaffungen	33
Folgerungen aus Widerspruch im Verfahren nach LStrG	58
<b>Forderungen</b> der Beteiligten nach besonderer Gestaltung	34
—, unvereinbare —	38
—, weitergehende — (10-Jahres-Klausel)	34
<b>Form</b> des Deckblattes	40
— vorschriften des Anhörungsverfahrens	41
<b>Forstämter</b>	34
— behörde, untere —	20
— recht	21
— straße	34
<b>Fortbestand</b> der unveränderten Verhältnisse; Interesse an — bei sofortiger Vollziehung	41
— führung einer bisher ausgeübten Nutzung	46
Freileitung (110 kV)	21
<b>Frist</b> , Berechnung der — zur Auslegung	37
— kurze — bei Anberaumung des Besitzeinweisungstermins	48
— zur Stellungnahme	38

**G**

<b>Gebiete</b>	9
Gebietsentwicklungspläne	34
Gebührenregelung	25
<b>Gefährdung</b> der Verkehrssicherheit	41
— des Verkehrs durch benachbarte Grundstücke	32
<b>Gefahr</b> , Größe und Wahrscheinlichkeit der —	32
— en und Nachteile, die von der Straße ausgehen	32, 34
Gehölze	28
Geländer an Stützmauern oder steilen Böschungen als Auflage nach § 17 Abs. 4	32
Geländestreifen von 100 m bzw. 50 m von der Zollgrenze	22
<b>Gelegenheit</b> zur Äußerung vor Erlaß des Besitzeinweisungsbeschlusses	48
— zur Ergänzung der Planunterlagen (bei Unvollständigkeit)	36
— zur Prüfung der Änderungen in haushaltrechtlicher und technischer Hinsicht	40
— zu Stellungnahmen und Einwendungen	37, 41

<b>Gemarkung und Flur im Grunderwerbsverzeichnis</b>	35
<b>Gemeinde, Anfrage bei der —</b>	5
—, Auslegung in der —	41
—, Auslegung in der — nach LStrG	58
—, Hauptsatzung der —	37
— <b>gebiet</b> , für jedes — eine Ausfertigung der Planunterlagen	9, 35
—, Sitz oder Wohnung im —	37
<b>Gemeindeordnung NW</b>	37
— verbindungsstraße, Verlegung einer —	30
— verwaltung	37
<b>Gemeingebräuch, dauernde Beschränkung des —s</b>	33
— wohl	34
<b>Genehmigungen</b>	2, 11
—, bauaufsichtliche —	16, 38, 44, 52
—, behördliche	12, 30
—, hoheitliche —	13
— nach § 9 Abs. 5	27
—, wasserrechtliche —	17
Genehmigungsbehörde nach § 11 BBauG	41
<b>Gestaltung, bauliche —</b>	15
—, besondere — des Bauplans	34
— der Bundesfernstraße	8
<b>Gewässer</b>	17, 34
—, oberirdische —	35, 52
—, Unterhaltungspflichtiger der —	34
Gewalt, höhere (Änderungen auf Grund höherer Gewalt)	32
Gradientenführung	3
Grenzen des Planungsermessens	8
<b>Grunddienstbarkeiten</b>	48
— eigen tümer	48
— eigen tum, Gesetz über die Enteignung von —	48
— erwerb, erforderlicher —	34
— plan	35
— verzeichnis	35
<b>Grundflächen</b> , zu enteignende —; ihre Ausweisung durch festgestellten Plan	49
—, Inanspruchnahme zusätzlicher oder anderer —	49
Grundlagen, gesetzliche — für die Planfeststellung nach LStrG	57
<b>Grundsätze, allgemeine verwaltungsrechtliche —</b>	8
— der Planfeststellung	8
— der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel und des Mindesteingriffs	8
<b>Grundstücke, benachbarte —</b>	32
— sberechtigte, betroffene — bei sofortiger Vollziehung	41, 48
— <b>eigen tümer</b> , Verhandlungen mit —	47
—, betroffene —; durch Verlängerung der Bestandskraft	59
Grundstücksflächen, benötigte —	5
Grundwasser	17, 35

**H**

<b>Haltestellenbuchten</b>	33
<b>Handhabung der Planfeststellung in Zweifelsfällen (Wasserrecht)</b>	17
— der Planfeststellung auf Grund anderer Gesetze	7
<b>Hauptsatzung der Gemeinde</b>	37
Hauptzollamt	22
Heiden	20
Heranziehung der Beteiligten bei vorbehaltenen Regelungen	53
<b>Herstellung der Planfeststellungsunterlagen</b>	34
— eines Gewässers	17
—, kostspieligere — bei Fahrbahnaufweitungen im Zusammenhang mit Zufahrten	33
— öffentlicher Wege	30
Hilfseinrichtung von Bahnen beim Bau einer Straße	13
Höhenplan	35
<b>Hoheitsakt</b>	2
—, staatlicher —	7

**I**

<b>Inanspruchnahme, Umfang der —</b>	41
— von Grundflächen, baulichen Anlagen und Aufwuchs	4
— zusätzlicher oder anderer Flächen	49
Inhaber von Nießbrauchrechten	48
<b>Inhalt der Planfeststellung</b>	11
— des Deckblattes	40
— des Schriftfeldes	35
— gemeindlicher Flächennutzungspläne und Planfeststellung	5

Inkraftbleiben des festgestellten Plans	50
Inkrafttreten der Beschränkung nach § 9 Abs. 4	46
<b>Interesse</b> , besonderes — an sofortiger Vollziehung	41
— n, berechtigte — der vom Plan Betroffenen	32, 41
—, öffentliche —	34, 41
—, Wahrnehmung öffentlicher —	34

**K**

<b>Katasterbehörden</b> , kreisfreie Städte und Landkreise als —	34
— karten	34
<b>Kiesgruben</b>	32
<b>Kosten</b> der Änderung, Ergänzung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen	6
— der Auslegung	41
— des Anhörungsverfahrens	43
— des Baues von Ersatzwegen	33
—, Verteilung der —	34
— von Kreuzungen und Einmündungen	33
— von Kreuzungen nach LStrG	57
— beitrag	34
— beteiligung des Bundes bei Anlegung von Wirtschaftswegen im Flurbereinigungsverfahren	26
— des Dritten bei kostspieligerer Herstellung	33
<b>Kostenlast</b> bei Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten	26
— tragung bei Bauvorhaben nach § 5 Landbeschaffungsgesetz	33
— verteilung bei Kreuzungen	14
<b>Kurvenabflachung</b> oder -begradiung	3
<b>Kraftfahrzeugstraße</b> , Erklärung zur —	33
<b>Kreis</b> der Beteiligten	4
— der Betroffenen	37
— öffentlich-rechtlicher Beziehungen	7
— straße, keine zwingende Planfeststellung	56
<b>Kreuzung</b> , Änderung einer —	52
— en, Errichtung neuer —	1, 3
—, wesentliche Änderung bestehender —	1, 3
<b>Kreuzungsmaßnahme</b>	14

**L**

<b>Längswege</b>	30
<b>Lageplan</b>	35
<b>Landbedarf</b>	18
— beschaffung für militärische Zwecke	33
— esämter für Flurbereinigung und Siedlung	34
— baubehörde Ruhr	17, 34, 41, 43, 49
— beauftragter, Direktor der Landwirtschaftskammer als —	18
— konservator	34
— organisationsgesetz	49
— planungsgemeinschaften, Bezirksstellen der —	34
— straßenbaubehörde, oberste —	7
— <b>straßengesetz</b> , Umstufung oder Einziehung nach —	3, 29
—, Planfeststellung nach —	56
<b>Landeswassergesetz</b>	17
<b>Landschafts- und Naturschutzgebiete</b>	34
— <b>verbände</b>	4
— als Planfeststellungsbehörde	58
<b>Landstraße</b> , Planfeststellung für eine neue — oder die wesentliche Änderung einer —	56
— und Forstwirtschaft	18
— wirtschaftskammer	18, 34
<b>Lauf</b> der Rechtsmittelfristen	41
<b>Lichtraumprofil</b>	3
<b>Liegenschaftskataster</b>	35
<b>Linienführung</b>	3, 35
<b>Luftfahrtbehörden</b> in Düsseldorf und Münster	34
— <b>verkehrsgesetz</b>	15
— recht	15

**M**

<b>Markierungs- und Beschilderungsplan</b>	35
<b>Maßnahmen</b> an den vom Plan betroffenen Grundstücken	46
—, bauliche —	9
<b>Maßstab</b>	35
—, zweckentsprechender — bei Besitzeinweisung	48
<b>Mehrkosten</b> im Sinne des § 8 Abs. 5	33, 34
— nach LStrG	57

<b>Meinungsverschiedenheiten</b> i. S. des § 40 Abs. 4 LStrG	58
— in sachlicher und rechtlicher Hinsicht	41
— über die Angemessenheit des Entschädigungsangebots vor Besitz- einweisung	48
— zwischen Anhörungs- und Straßenbaubehörde	36
<b>Mindesteingriff</b>	8
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	43, 58
<b>Mittel</b> und Zweck	9
— finanzielle — zum Baubeginn	41
Mittelstützen	3
Möglichkeit der Anfechtungsklage nach Widerspruchsbescheid im Planfest- stellungsverfahren nach LStrG	58
Moore	20

**N**

Nachbarn, Interesse der —	32
Nachteile und Gefahren, die von der Straße ausgehen	32
<b>Nachtragsbeschluß</b>	32
— für vorbehaltene Regelungen	53
Nachweis im Liegenschaftskataster	35
Natur- und Landschaftsschutzgebiete	20
Nebenanlage, Nebenbetrieb	3, 9
Netz von Feld- und Waldwegen	30
Neubau	9
<b>Niederschrift</b>	17, 35
— betreffender Teil der — an Beteiligte	40
— über das Ergebnis des Besitzeinweisungstermins	48
— über Erörterungstermin	40
Nießbrauchrechte	48
<b>Notwendigkeit</b> der Planänderung	40
— der Planfeststellung	2
— der sofortigen Vollziehung	41
— des Abschlusses der erforderlichen Vereinbarungen	4
— Grundsätze der — und Zumutbarkeit	8, 32
Nummer der Pläne	35
<b>Nutzungen</b> , bauliche — von Grundstücken neben der Trasse	46
— an Bundesstraßen	25
Nutzungsberechtigter	34

**O**

Oberflächenentwässerung	34
Ordnung, staatliche —	10
<b>Ort</b> der Auslegung	37
— der Auslegung nach LStrG	58
— des Erörterungstermins	40
— und Stelle des geplanten Bauvorhabens	40
— <b>besichtigungen</b>	34
— durchfahrt, Ausbau einer —	34
— umgehung	3, 34

**P**

<b>Personenbeförderungsgesetz</b>	23
— Linienverkehr (Richtlinien)	23, 33
<b>Plan</b> , bestandskräftiger —	51
— festgestellter — als Grundlage des Enteignungsverfahrens und bindend für die Enteignungsbehörde	49
— für eine andere öffentliche Straße	9
— auslegung	36, 40
— durchführung	34
— <b>feststellung</b> , abschnittsweise —	9
— auf Grund anderer Gesetze	7
— Ende der Rechtswirkungen der —	50
— ergänzende —	5
— für ein Gewässer	51
— gesonderte —	9
— Grundsätze der —	8
— Inhalt der —	11
— Inhalt der — nach LStrG	57
— nach LStrG	56
— nachträgliche —	32
— neue —	52
— Notwendigkeit der —	3
— nur eine —	7
— Rechtsgrundlagen der —	1
— Rechtswirkungen der —	1, 32

—, Rechtswirkungen der — nach LStrG	59
—, spätere —	51
—, Umfang der —	9
— und Inhalt gemeindlicher Flächennutzungspläne	5
— unter Abweichung von Bebauungsplänen	6
—, Unterbleiben der —	4
—, Zeitpunkt der —	10
— zur Ergänzung von Bebauungsplänen	5
—, Zweck der —	2
— en, notwendige — nach anderen Rechtsvorschriften, Ersetzung	44
—, sbehörde	32, 39
—, Landschaftsverband als —	58
<b>Planfeststellungsbeschluß</b>	17, 41
—, Aufnahme von Vereinbarungen in —	29, 31, 32
—, Bezug auf Planunterlagen in —	41
—, früherer —	52
— nach LStrG	58
—, unanfechtbarer —	45
<b>Planfeststellungsverfahren, Einleitung des —s</b>	35
—, ergänzendes — für Inanspruchnahme zusätzlicher oder anderer Flächen	49
—, neuerliches —	52
—, Sicherung der Planung während des —s	46
— und Zuständigkeiten	34
— nach LStrG	58
—, Vorbereitung des —s	34
—, wasserrechtliches —	17
— zur Änderung eines festgestellten Plans	51
<b>Planung</b>	5
— des Landes	58
—, verbindliche —	8
— en. öffentliche —	34
—, sermessen	8
— gebiete	46
<b>Planunterlagen, Auslegung der —</b>	37
—, Auslegung der — nach LStrG	58
—, festgestellte —	41, 49
—, geänderte —	40
—, Übersendung der —	35
—, wasserbautechnische —	17
<b>Privatrechte, tatsächliche Eingriffe in —; keine — durch die Planfeststellung</b>	47
—, unmittelbar berührte —	47
<b>Protokoll, Erhebung von Einwendungen zu —</b>	37
—, Rücknahme von Einwendungen zu —	40
Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit wesentlicher Änderungen	40

**Q**

<b>Quellschutzgebiete</b>	34
<b>Querschnitt eines Durchlasses unter einer Bundesfernstraße</b>	17
— e, kennzeichnende —	35

**R**

<b>Raststätten</b>	9, 20
<b>Recht, Beachtung des materiellen —s</b>	11
— Dritter	37
— sanspruch auf Zulassung der baulichen Nutzung von Grundstücken neben der Trasse	46
— beziehungen zwischen dem Rechtsträger anderer Anlagen und dem Straßenbaulastträger	52
— <b>grundlagen der Planfeststellung</b>	1
— für tatsächliche Eingriffe in Privatrechte durch Planfeststellung	47
<b>Rechtsgültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach LStrG auf 5 Jahre beschränkt</b>	59
— kraft des Beschlusses ist keine Voraussetzung der vorläufigen Besitz-einweisung	48
— <b>mittel der Anfechtungsklage</b>	42
— des Widerspruchs bei Planfeststellungsbeschluß nach LStrG	58
— belehrung im Planfeststellungsbeschluß	41
— fristen	41
— verfahren	42
<b>Rechtsschranken</b>	8
— titel, besondere —	45
— träger anderer Anlagen	52
— <b>vorschriften</b>	11
— einschlägige — für Änderung der anderen Anlagen	52
— weg	41
— <b>wirkungen</b>	1
— der Planfeststellung	44
— der Planfeststellung nach LStrG	59
— weitgehende — der Planfeststellung	32

<b>Regelung, endgültige rechtliche —</b>	40
— im Sinne des § 17 Abs. 1 (über den Bebauungsplan hinaus)	5, 9
—, öffentlich-rechtliche —	44
<b>Regelungen, vorbehaltene —</b>	53
<b>Regelquerschnitt</b>	3
<b>Regierungspräsident</b>	17, 41, 43
<b>Richtlinien</b> für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE)	2
— für die Festlegung von Planungsgebieten	46
— für die Planfeststellung bei Landstraßen	56
— für Personen-Liniенverkehr (Sondernutzungsrichtlinien)	23
— für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen	26, 34
— über das Verfahren nach dem EKrG	14, 34
— über die Kostenbeteiligung des Bundes bei der Anlegung von Wirtschaftswegen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren	26
— über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen	33
— über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes	25
<b>Rodung</b>	20
<b>Rücknahme von Einwendungen</b>	40
<b>Runderlaß</b> des Innenministers betr. Vorabentschädigung im Enteignungsverfahren	49
— schreiben, allgemeines — Straßenbau Nr. 3/64 des BVM	15

**S**

<b>Sachzusammenhang, notwendiger —</b>	9
—, unmittelbarer —	27
<b>Sammeleinwendungen</b>	40
<b>Schaden, entstehender —</b> durch vorläufige Besitzeinweisung	48
<b>Schäden durch Vorarbeiten</b>	34
<b>Schiffahrtswege</b>	34
<b>Schienenbahnen, sonstige —</b>	13, 34
<b>Schlußmaßnahmen</b>	54
— nach LStrG	60
<b>Schriftfeld</b>	35
<b>Schutz der berechtigten Interessen</b>	32
— der beteiligten Behörden	38
—, öffentlich-rechtlicher — für die Straße	10
—, öffentlich-rechtlicher — für die vom Plan Betroffenen	32
— bedürfnis der gefährdeten Güter	32
— bereichgesetz	24
— bestimmungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete	20
— hecke	32
— <b>maßnahmen</b> nach § 17 Abs. 5	32
—, weitergehende —	32
<b>Schutzwaldung</b>	28
<b>Seilbahnen</b>	13
<b>Sicherheitsvorschrift</b> des § 4	12
— en nach LStrG	57
<b>Sicherung</b> der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile	34
— der Planung während des Planfeststellungsverfahrens	46
<b>Sichtvermerk</b> des BVM	40, 41
<b>Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk</b>	43, 49
<b>Sitz oder Wohnung im Gemeindegebiet</b>	37
<b>Sonderformen der Bau- und Betriebsordnungen</b> (bei Bahnen)	13
<b>Sondernutzungen</b>	4
— <b>serlaubnis</b> nach § 8 Abs. 1	25
— nach LStrG	57
<b>Sperrung</b> von Bundesfernstraßen und Ersatz durch Umleitungen	31
<b>Steinbruch</b>	32
<b>Stelle, zuständige —</b> für die Durchführung des Anhörungsverfahrens	17
<b>Stellungnahme(n)</b> der Anhörungsbehörde	18, 40
—, nicht erledigte —	41
— und Einwendungen	37
<b>Stillegung</b> einer Energieanlage	21
<b>Straßenarbeiten</b>	32
— <b>bahnen</b>	13
— <b>baubehörde</b>	5, 6, 8, 34, 41
— <b>lastträger</b>	32
— <b>vorhaben</b>	2, 9, 18, 21, 37
— nach LStrG	58
—, sofortige Durchführung des —s	41

<b>Straßenbücher</b>	55
— kataster	55
— körper	9
— oberflächenwasser, Einleitung von — in oberirdische Gewässer	35
— stück. verlegtes —	30
— verkehrsrecht	15
— verzeichnisse	55
<b>Streckenabschnitt für sofortige Vollziehung</b>	41
<b>Stützmauer</b>	32

**T**

Tagespresse, zusätzliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Auslegung	
der Planunterlagen nach dem LStrG in der —	58
<b>Teil</b> der Enteignung; Besitzinweisung ist kein — der Enteignung	48
— der Niederschrift an jeweils Betroffene	40
— e des Planfeststellungsbeschlusses sofort vollziehbar	41
Teilstrecken, Einziehung von —	29
Termin zur Anhörung und Erörterung	40
<b>Träger</b> der anderen Anlagen	7
— öffentlicher Aufgaben	41
— öffentlicher Belange	35, 38, 40
— der Straßenbaulast	2. 4. 5. 6. 19, 34, 44
Trasse, Beschränkung der baulichen Nutzung von Grundstücken neben der —	46

**U**

<b>Übereinstimmung</b> der beiderseitigen Planungen (Planfeststellung unter Abweichung von Bebauungsplänen)	6
Überführung durchschnittener Wege	9
<b>Übernahme</b> der vom Plan betroffenen Flächen durch den Träger der Straßenbaulast	46
— ansprüche des Grundstückseigentümers	6
Überschwemmungsschutzgebiete	34
<b>Übersendungsschreiben</b> der Straßenbaubehörde an die Anhörungsbehörde	35
— im Verfahren nach LStrG	58
Übersichtskarte	35
Ufer	17
Umbau	9
<b>Umfang</b> , bisher zulässiger — der baulichen Nutzung eines Grundstücks	46
— der Inanspruchnahme	41
— der Kreuzung	14
— der Planfeststellung	9
— des Bauvorhabens	4
— des Planungsermessens	8
Umgestaltung, wesentliche — eines Gewässers	17
Umleitungen	31
Umplanung	6
Umschreibung, geeignete — zur Kennlichmachung der Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll	48
Umstufung der Bundesfernstraße	29, 54
Umwandlung von Wald	20
Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist keine Voraussetzung der Besitzinweisung	48
Unangemessenheit des Entschädigungsangebots vor Besitzinweisung	48
Unangreifbarkeit des Bestandes der Anlage	2
Unterbleiben der Planfeststellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	4
<b>Unterhaltung</b> , über die — hinausgehende Maßnahmen	17
— von Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 5	32
— von Zufahrten	26
— sarbeiten	3
— maßnahmen im Wasserbau	17
— pflichtiger der Gewässer, Deiche und Dämme	34
<b>Unterlagen</b> , Berichtigung der —	40
— des Entwurfs gemäß RE	35
— sonstige —	35
— statistische —	55
— wasserbautechnische —	17
Unternehmen der öffentlichen Versorgung	34
Unternehmer der Verkehrsanstalt	19

## V

<b>Veränderung</b> der Nachbargrundstücke durch Hochwasserkatastrophen	32
— eines Grundstücks an der Zollgrenze	22
— in rechtlich zulässiger Weise	46
—, wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende —	46
— sperre	1, 46
<b>Veranlasser</b> der Baumaßnahme	17
<b>Veranlassung</b> , beiderseitige —	7
— zu Bauvorhaben	7
<b>Verbauung</b> des Hanges bei Rutschungen	32
<b>Verbindung</b> , neue — durch eine Bundesfernstraße	3
<b>Verbreiterung</b> einer Bundesfernstraße	3
<b>Vereinbarungen</b>	3, 4
— mit Anliegern	26, 34, 52
— nach § 5 EKrG	14
— über Umleitungen	31
— über weitergehende Schutzmaßnahmen	32
— zwischen den beteiligten Baulasträgern über Umstufung oder Einziehung	29
<b>Verfahren</b> bei Einwendungen	40
— des Erörterungstermins	40
— ohne Einwendungen	39
— zur Bestimmung der Linienführung nach § 16	35
<b>Vergleich</b> zwischen Aufwendungen für Auflagen nach § 17 Abs. 4 und dem Schutzbedürfnis der gefährdeten Güter	32
<b>Verhältnis</b> der Planfeststellung zum Privatrecht	47
— vor Kosten bei Kreuzungen	33
— von Planfeststellung zu Bebauungsplänen	16
— von Planfeststellung zu Planfeststellung nach dem Personenbeförderungs- gesetz	23
— se, gegenwärtige — bei Kreuzungen	34
— tatsächliche und rechtliche —	2, 34
<b>Verhältnismäßigkeit</b> . Grundsatz der — von Mittel und Zweck	8
<b>Verhandlung</b> des Erörterungstermins	40
— en mit den Beteiligten	34
— mit der oberen Wasserbehörde	17
<b>Verkehrsanstalten</b>	19
— behörden	34
— entwicklung (10-Jahres-Klausel)	34
— freigabe, Zeitpunkt der —	54
— sicherheit	41
— zeichen und -einrichtungen, amtliche —	15
<b>Verladerampe</b> . Zulassung einer — als Sondernutzung	25
<b>Verlängerung</b> der Bestandskraft des Beschlusses	59
— der Rechtsgültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach LStrG	59
<b>Verlegung</b> von Gewässern	9
— strecken öffentlicher Wege	30
<b>Verleihungen</b>	2, 11, 38, 52
<b>Vermeidung</b> von Entschädigungsansprüchen; Aufhebung des festgestellten Plans zur —	50
<b>Vermessungen</b>	34
<b>Vermögensnachteile</b>	32
<b>Vermögensträger</b> , Behörde als —	41
<b>Verordnung</b> zur Durchführung des FStrG	43
<b>Verteilerkreis</b>	3
<b>Verteilung</b> , Herstellungs- oder Änderungskosten	34
<b>Vervollständigung</b> der Planfeststellungsunterlagen	36
<b>Verwaltungakt</b>	11
—, Planfeststellungsbeschuß als —	41
<b>Verwaltungsbehörde</b> , höhere — als Anhörungsbehörde	43
—, andere höhere — ist zu beteiligen	43
<b>Verwaltungsentscheidung</b> , sonstige —	11, 38
— gerichtsordnung (VwGO)	8, 42
<b>Verweigerung</b> der Erteilung der Bauerlaubnis oder des Abschlusses eines Kaufvertrages	48
<b>Verzeichnis</b> der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen	35
<b>Verzicht</b> auf erneute Auslegung	40
<b>Vierjahresfrist</b> der Veränderungssperre	46
<b>Vollständigkeit</b> der Planfeststellungsunterlagen	36
<b>Vollziehung</b> , Anordnung der sofortigen —	41, 48
<b>Vorabentschädigung</b>	49
<b>Vorarbeiten</b> (Gegensatz: Ausführung des Bauvorhabens!)	34

<b>Vorbehalt</b> der Planausführung	25
— der Planfeststellung	41
— im Planfeststellungsbeschuß	40
<b>Vorbereitung</b> der baulichen Nutzung eines Grundstücks	46
— der Planfeststellung	34
— des Erörterungstermins	40
<b>Vorentwurf</b>	40
<b>Vorlagebericht</b>	40
<b>Vorschläge</b> für vorbehaltene Regelungen	53
—, ursprüngliche —	38
—, weitergehende —	38

**W**

Wahrnehmung öffentlicher Interessen	34
Waldschutzverordnung	20, 28
Waldungen	28
<b>Wasserabfluß</b>	17
— abflußverhältnisse	53
— behörde, obere —	17, 34
— haushaltsgesetz	17
— recht	17
— schutzgebiete	34
— und Schiffahrtsdirektionen	34
Wege- und Gewässerplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz	7, 17, 52
Wehrbereichsverwaltung	34
<b>Weisung</b> des Bundesministers für Verkehr (BVM)	41
— des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	7, 58
Wendeplätze	33
Wertminderung, wesentliche — des Grundstücks bei der Beschränkung nach § 9 Abs. 4	46
Wiederherstellung öffentlicher Wege	30
Widerruf	17
<b>Widerspruch</b>	19
—, Rechtsmittel des —s im Planfeststellungsverfahren nach dem LStrG	58
— sbescheid	58
— verfahren	58
Widmung der Bundesfernstraße	29, 54
Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses; Auslegung des Beschlusses ist ohne Einfluß auf seine —	41
<b>Wirkung nach außen</b>	4
—, öffentlich-rechtliche —	2
—, privatrechtliche —; keine —	47
Wirtschaftswege, Anlegung von —n im Flurbereinigungsverfahren	26
Wohl, öffentliches —	32
Wohnung oder Sitz im Gemeindegebiet	37

**Z**

<b>Zeit</b> des Erörterungstermins	40
— und Ort der Auslegung (nach LStrG)	58
— <b>punkt</b> der Planfeststellung	10, 53
— der Verkehrsfreigabe	54
Zeitraum, überschaubarer —	34
<b>Zollgrenze</b>	22
— recht	22
Zubehör	9
<b>Zufahrten</b> , neue —	26
—, Änderung oder Beseitigung vorhandener —	26
—, Behandlung nach LStrG	57
—, Mehrkosten	33
—, private —; Regelung der —	34
Zugang des Planfeststellungsbeschlusses	41
Zugänge an Bundesstraßen	26
<b>Zulassung</b> der baulichen Nutzung von Grundstücken neben der Trasse	46
— einer Verladerampe oder Fördereinrichtung als Sondernutzung	25
<b>Zuleitung</b> der Planunterlagen zur Stellungnahme	38
Zumutbarkeit, Grundsätze der —	8
Zusagen der Straßenbaubehörde	40

<b>Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft</b>	18
<b>Zusammenhang</b> des Straßenbauvorhabens mit dem Bau oder der Änderung einer Energieanlage	21
— des Straßenbauvorhabens mit der Umstufung oder Einziehung	29
— zwischen Planfeststellung und Inhalt gemeindlicher Flächennutzungs- pläne	5
Zusicherung der angemessenen Entschädigung bei vorläufiger Besitzein- weisung	48
Zustand, Veränderung des —s eines Grundstücks	22
<b>Zuständigkeit</b> des BVM bei einer Kreuzungsanordnung nach § 6 EKrG	14
— des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	7
— <b>en</b>	43
— für das Planfeststellungsverfahren nach LStrG	58
— sbereich zweier Regierungspräsidenten	43
<b>Zustellung</b>	4
— des Planfeststellungsbeschlusses an die Betroffenen ist Voraussetzung für die vorläufige Besitzeinweisung	48
<b>Zustimmung</b> der Planfeststellungsbehörde zu Zusagen der Straßenbau- behörde	40
<b>Zustimmungen</b>	2
— der Luftverkehrsbehörden	15, 52
— des Hauptzollamtes	22
— nach § 9 Abs. 2	27
Zweifelsfall über die Veranlassung zu dem Bauvorhaben	7
<b>Zweck</b> der Planfeststellung	2
— des gesetzlichen Auftrages	8
— einer wasserbaulichen Maßnahme	17
— eines Flurbereinigungsverfahrens	18
— und Mittel; Verhältnismäßigkeit von —	8
— e, militärische —	33
— bestimmung, öffentliche — der Straße	32

— MBl. NW. 1968 S. 1454.



**Einzelpreis dieser Nummer 4,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Verteil: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.